

[illegible]



Grundriß

der

deutschen Rechtsgeschichte

in

dem Zeitraume

von Kaiser Maximilian's I. Thronbesteigung bis zur Errichtung des deutschen Bundes.

Von

Dr. H. G. Gengler.

[Anstatt Dictates für die Zuhörer des Verfassers abgedruckt.]

Erlangen.
Druck von Junge u. Sohn.
1853.

Erster Abschnitt.

Die Periode des im deutschen Rechtsleben überwiegend gewordenen romanischen Elementes.

1493—1806.

I. Kapitel: Politisch=culturgeschichtliche Einleitung.

1. Schon im Laufe des 15. Jahrhunderts hatte eine Reihe großartiger Erfindungen die Grundsäulen des mittelalterlichen Feudalreiches erschüttert. Das Feuergewehr rief eine neue Kriegskunst mit Söldlingen in's Leben, welche den ritterlichen Lehendienst zu Grabe trugen; der Bücherdruck entfesselte den Gedanken und schuf die geistige Bildung aus einer Prärogative des Clerus und der höheren Stände zu einem nationalen Gemeingute um; endlich der Compaß und die dadurch verbesserte Seefahrt schüttete Reichthümer in die Hände der Städter aus, und machte so das Bürgerthum dem Adel an politischer Bedeutung ebenbürtig. Dieses Alles waren Vorzeichen einer riesigen Zukunft, welche zwar auch eine Zeit der Bewegung und des Kampfes sein sollte, aber nicht des Ringens physischer Kräfte, wie sie das Mittelalter entfaltet hatte, sondern eine Zeit des geistigen Kämpfens und Strebens für die heiligsten Schätze des Menschenlebens, für Glaubens= und Denkfreiheit. Mit des altersschwachen Friedrich's III. Tode (1493.) brach nun das Morgenroth dieser längst geahnten Neuzeit an, und das deutsche Reich und Volk ihr entgegenzuführen, hatte das Geschick den genialen, ritterlich kühnen, edelsinnigen Maximilian I. (1493—1510.) erkoren, welcher, der im gewordenen hohen Sendung bewußt, sofort

mit Vertilgung des Faustrechts, jener ruhefeindlichen Hydra des Mittelalters, durch den ewigen Landfrieden von 1495. seine glückverheißende Regierung begann. Alle Befehdungen wurden als Friedbrüche unter Androhung der Reichsacht verboten, und diejenigen, welche ob einer Verletzung ihrer Gerechtsame „zu dem andern zu sprechen vermeinten" an die ordentlichen Gerichte, zunächst das zu diesem Zwecke angeordnete „kaiserliche und Reichs-Kammergericht", zum Austrage der Sache verwiesen.

2. Allein der friedensklare, heitere Himmel, welcher unter Maximilian's Zepter über Deutschland sich zu wölben begonnen, war nur von ephemerer Dauer. Die noch während seiner letzten Lebenstage (1517.) von Luther (geb. 1483, † 1546.) hervorgerufene, unter Karl V. (1519—58.), Ferdinand I. (1558—64.), Maximilian II. (1564—76) und Rudolf II. (1576—1612.) durchgeführte kirchliche Spaltung mit ihren blutigen Ausläufern, dem Bauernaufruhre (1524.) und dem die Regierungsepochen der Kaiser Mathias, Ferdinand II. und III. füllenden dreißigjährigen Kriege (1618—48.), brachte die schönen deutschen Gauen fast an den Rand des Verderbens, welchem sie auch der endlich erzielte westfälische Frieden vom 24. October 1648. nicht wieder zu entreißen vermochte. Denn dieser war überhaupt mehr auf die Bereicherung Frankreich's und Schweden's und die Befriedigung der particularistischen Gelüste einzelner deutscher Territorialherrn, als auf Förderung der Gesammtinteressen des Reiches berechnet, welches sich jetzt sogar nord- und westwärts, sowie südlich (hier ob der Lostrennung der Schweiz mit ihrem natürlichen Bollwerke der Alpen und Gletscher) schutz- und wehrlos den Angriffen und Einflüssen fremder Mächte preisgegeben sah. Am fühlbarsten wurde die Gefahr dieser Bloßstellung den französischen Nachbarlanden gegenüber, welche nun immer mehr für ihre lockeren Sitten, ihre bodenlosen Philosopheme und atheistischen Ideen an dem entnervten, nachäffenden deutschen Reiche einen willkommenen Ableiter fanden. So zog denn in die Fürstenpalläste des letzteren statt des patriarchalischen Ernstes der Ahnherrn, Eti-

quette, Luxus und Ausschweifung des Hofes von Versailles ein; das schlichte, einfache, rührige Volksleben ward durch sinnlich-kitzelnde Romane, frivole Comödien, schwärmerisch-süße Poesien aus seiner stillen, innigen Häuslichkeit aufgescheucht und bis in die tiefsten Wurzeln seines Familienheiligthums angefressen und gleichsam moralisch zersetzt; selbst die kernige deutsche Muttersprache, Luther's Pflegekind, mußte unter der Wucht fremdländischer Beisätze verkümmern und sogar auf heimischem Boden der französischen, als dem Organe alles diplomatischen Verkehrs, den Vorrang zugestehen. Dieses der Grundton jener öden, geistigmatten, thatenarmen Zeit des 17ten und anhebenden 18ten Jahrhunderts, in welcher Ferdinand III. (1637—57.), Leopold I. (1657—1705.), Joseph I. (1705—11.) und Karl VI. (1711—40.) auf dem deutschen Kaiserthrone saßen, und welcher nur der spanische Successionskrieg sammt der daraus hervorgegangenen pragmatischen Sanction einige politische Lebendigkeit zu verleihen vermochte.

3. Unter Karl VII. (1742—45.) und seinen Nachfolgern Franz I. (1745—64.) und Joseph II. (1764—90.) nahm zwar das politische Leben Deutschland's wieder einen mächtigen Aufschwung; aber es gehörten diese neuen geistigen Regungen nicht dem deutschen Gesammtreiche als solchem an, welches ja überhaupt nur mehr dem Namen nach vegetirte, und wie im Innern an Zerrissenheit, so nach Außen an Kraftlosigkeit, besonders seit Polen's Vereinigung mit Rußland, fortwährend zunahm. Preußen und die österreichischen Erbstaaten allein waren es, welche, ersteres unter seinem großen Friedrich II., der seit 1740. den von seinem Großvater Friedrich I. 1701. gegründeten, glänzenden Königsthron inne hatte († 1786.), letztere unter der hochsinnigen, charakterstarken Maria Theresia (1740—80.) und deren geistvoll-humanem Sohne Joseph II., die Pforten einer wahrhaft schönen, ruhm- und segensreichen Zukunft sich eröffnet sahen. Allein das Unglück wollte, daß diese Lichtgestirne auf ihren Bahnen sich feindlich begegnen mußten, und so war es denn wieder das ohnehin erschlaffte deutsche Reich, welches, gleichsam nur ihre verzehrenden Strahlen auffangend, anstatt wohl-

thuender Erwärmung lediglich das Verderbniß langwieriger Kämpfe — des bayerisch-österreichischen Kronstreites 1740—48., des durch den Hubertusburger Frieden vom 15. Febr. 1763. beendigten siebenjährigen Krieges — auf sich gewälzt fühlte. Auf solche Weise siechte denn das ehrwürdige römisch-deutsche Reich, zuletzt noch von dem Pesthauche der französischen Revolution tödtlich berührt, unaufhaltsam seinem Untergange zu, welchem selbst zwei edeldenkende, einsichtsvolle Herrscher, Leopold II. (1790—92.) und Franz II. (1792—1806.), nicht mehr entgegenzuwirken im Stande waren. Der mit Frankreich zu Rastadt unterhandelte, zu Lüneville abgeschlossene Friedensvertrag v. 9. Febr. 1801, welcher die reizenden Gaue des linken Rheingestades in französischen Besitz brachte und deren Verlust die weltlichen Landesherrn durch freigebige Entschädigungen aus den mit höchster Willkür säcularisirten geistlichen Fürstenthümern nur zu leicht verschmerzen ließ, machte den letzten Zweifel gar verschwinden, daß dem neuen Jahrhunderte das heilige römische Reich deutscher Nation nicht mehr angehören sollte.

II. Kapitel: Das Reichs-Staatsrecht.

4. Das deutsche Reichsgebiet begriff außer den eigentlichen vom „Thalwege des Rheins", der Alpenkette, Ungarn und Böhmen, der Eider und der Nordsee begrenzten Hauptlanden, noch einige durch Real-Union damit verbundenen Staaten. Diese waren nämlich a) das Königreich Lothringen, jedoch seit dem vom Reiche 1653. anerkannten spanisch-belgischen Friedenstractate v. $^{20}/_{30}$ Jan. 1648. nur bis zu den Niederlanden; b) das Königreich Burgund, regnum *Arelatense*, auf dem linken Rheinufer von der Mosel bis an die helvetischen Cantone, allmälig aber durch den französischen (1552.), osnabrücker, ryswicker (1697.), wiener (1735.) und lüneviller Frieden bis auf wenige, theilweise nur in Titeln erkennbare Reste gänzlich an Frankreich übergegangen; endlich c) die Lombardei, deren Verbindung mit dem Reiche sich jedoch im 18ten Jahrhunderte in einen blosen, und zwar sehr beschränkten Feudalnexus umgewandelt hatte, indem einzelne

oberitalische Districte, z. B. noch 1789. Mailand, Mantua, Parma, Toscana, die Lehensherrlichkeit des Kaisers anerkannten. Der lüneviller Frieden (Artt. XI—XIII.) sprach den Verzicht des Kaisers auf die bereits im Tractate von Campo-Formio zu einer „République *Ligurienne*“ verwandten „ci-devant fiefs impériaux“ aus.

5. Eingetheilt war das Hauptgebiet anfänglich, wie schon der treffliche Albrecht II. in seiner „Nottel und Begriff des Landfridens“ v. 1438. projectirt und Maximilian I. in der augsburger Regiments-Ordnung v. 1500. durchgeführt hatte, in sechs, später gemäß dem Reichs-Abschiede v. 1512. in zehn, mehrere Reichslande unter einer gemeinschaftlichen Behörde, dem Kreistage, vereinigende „Cirkel“ oder Reichskreise, welche der bayerische, fränkische, schwäbische, oberrheinische, westfälische, ober- und niedersächsische, kurrheinische, burgundische und österreichische hießen. Doch blieben 35. Reichslande von dieser Kreisverbindung ausgeschlossen.

6. Nach seiner, noch immer auf der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. v. 1356. beruhenden, Verfassungsform war das deutsche Reich, bis es allmälig seiner Auflösung entgegenreifte, eine durch den Reichstag beschränkte Wahlmonarchie, an deren Spitze der durch die Kurfürsten aus den wirklichen Reichsständen gewählte Kaiser, und in der Zwischenzeit von seinem Tode bis zur beendigten Neuwahl die Reichs-Vicarien („Comes *Palatinus Rheni* in partibus Rheni et Sueviae et in jure Franconico — — dux *Saxoniae* in his locis, ubi Saxonica jure servantur“ A. B. 5, 1.) standen. Doch kamen dieselben, da in dieser Periode häufig noch bei Lebzeiten des jeweiligen Kaisers dessen Nachfolger, der s. g. römische König, gewählt ward, wie dieß z. B. mit Maximilian I. 1486., Ferdinand I. 1531., Maximilian II. 1562., Ferdinand III. 1636., Joseph I. 1690., Joseph II. 1764. der Fall gewesen, selten zur Ausübung ihres „jus provisionis“, und mehrere Reichsstände, wie Oesterreich, Kurmainz, Salzburg und Bayern, suchten sogar eine Exemtion von der vicarischen Regierungsgewalt durchzusetzen. In seinen letzten Lebens-Decennien hatte dagegen das deutsche Reich den

Charakter einer Monarchie mit jenem eines Bundesstaates bereits so sichtbar vertauscht, daß man im preßburger Frieden v. 26. Dez. 1805. (I, 7.) geradezu von einer „confédération germanique“ sprechen konnte.

7. Die Kaiserwahl wurde noch regelmäßig zu Frankfurt am Main, nur in wenigen Ausnahmsfällen in anderen Städten, wie Cöln, Regensburg und Augsburg, vollzogen. Dem Gewählten legte das Kurfürsten-Collegium die auf dem Wahlconvente berathene, die Bedingungen der künftigen Regierung enthaltende Wahl-Capitulation vor, deren strenge Befolgung er vor dem Antritte seines Herrscheramtes eidlich geloben mußte, worauf dann eine darüber ausgefertigte Reversurkunde im Reichs-Archive deponirt ward. Die erste Wahl-Capitulation kam am 3. Juli 1519. bei der Thronbesteigung Karls V. zu Stande, welcher darin zusicherte, „daß er die Gulden-Bull, Königlichen Landfrieden und andere des heiligen Reichs Ordnung und Gesetz confirmiren, keinen Reichstag ausserhalben des Reichs Teutscher Nation fürnehmen und ausschreiben, kein fremd Kriegsvolk ins Reich führen, es wäre denn zu dessen Vertheidigung, in Schriften und Handlungen des Reichs kein andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche oder Lateinische, Niemanden von seinen ordentlichen Richtern dringen, erfordern, noch fürbescheiden, den Reichsständen ihre Hochheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, dazu ihre Regalien, Oberkeiten, Freiheiten, Privilegien, auch Gebrauch und gute Gewohnheiten ungeschmälert erhalten, sie nicht mit Reichstagen oder Reichssteuern belasten, ohne ihren oder der Kurfürsten Willen und Zulassen keinen neuen Zoll errichten, keine Reichsgüter veräußern, keine Bündnisse und Einigungen mit fremder Nation oder im Reiche machen, keinen Krieg anfangen, verpfändete Reichsgefälle wieder einlösen, sowie heimgefallene lehnbare Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften bei dem Reiche behalten, endlich auf die Verbesserung des Münzwesens möglichen Fleiß verwenden wolle.“ Von jetzt an wurde dann bei jedem Regierungswechsel, und zwar bis 1711. von dem Kurfürstenrathe allein, eine solche Capitula-

tion abgefaßt. Schon bei der Wahl des Kaisers Mathias fanden jedoch die übrigen Reichsstände eine Beschränkung ihrer Rechte darin, daß die Kurfürsten allein die Befugniß, jene Verträge zu errichten, besitzen sollten, und es trat daher seitdem der Wunsch nach einer perpetuirlichen, von den drei Reichs-Collegien angenommenen Wahl-Capitulation immer dringender hervor. Es wurde auch wirklich 1671. ein vom Kurfürsten von Mainz (1664.) verfaßtes Project einer solchen auf dem Reichstage vorgelegt; allein Debatten über Form der Eingangs- und Schlußartikel ließen erst am 8. Juli 1711. die beiden höchsten Reichscollegien zu einer Vereinigung über die Annahme des Entwurfes gelangen, wobei doch die Kurfürsten mittels ausdrücklichen Vorbehaltes für sich wieder die Befugniß durchzusetzen wußten, daß „dafern bei vorgehender Wahl ihr Collegium mit dem Eligendo noch weiter capituliren, und denselben in gemeine Reichsgeschäffte oder andere die communia statuum nicht betreffende Sachen zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden für nöthig erachten würde, er auch dazu obligirt sein und bleiben solle.“ Von diesem s. g. jus adcapitulandi wurde auch wirklich Gebrauch gemacht, den dadurch entstandenen Zusätzen der Kurfürsten aber häufig von den andern Reichsständen die Gültigkeit abgesprochen (passus contradicti). Im Ganzen machte übrigens die Capitulatio perpetua v. 1711. die positive Grundlage der sechs nachfolgenden Wahl-Capitulationen aus.

8. Der Wahl des Kaisers folgte dessen Krönung und Salbung nach, welche noch im Beginne dieser Periode zu Aachen, seit Ferdinand I. aber regelmäßig zu Frankfurt vorgenommen wurde. Ueber ihren Hergang pflegte ein eigenes Diarium ausgegeben zu werden. Nachdem der Erzbischof von Mainz als Consecrator die Infel aufgesetzt und den bischöflichen Stab zur Hand genommen, legte er dem Erwählten folgende Fragen vor: „Vis sanctam fidem Catholicam et Apostolicam tenere et operibus justis servare; vis sanctis ecclesiis ecclesiarumque ministris fidelis esse tutor et defensor; vis regnum, tibi a Deo commissum, secundum justitiam praedecessorum tuorum regere et efficaciter defendere;

vis jura regni et imperii, bona ejusdem injuste dispersa recuperare et conservare, et fideliter in usus regni et imperii dispensare; vis pauperum et divitum, viduarum et orphanorum apertus esse judex et pius defensor; vis sanctissimo in Christo patri ac domino, Romano Pontifici, et sanctae ecclesiae debitam fidem reverenter exhibere? Diese alle bejahte der Befragte mit einem deutlich ausgesprochenen „volo", worauf er, näher zum Altare getreten, die erwähnten Punkte mit einem feierlichen Eide: „omnia promissa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo, sic me deus adjuvet et sancta Dei evangelia" bekräftigte. Hiernach wandte sich der Consecrator zu den versammelten Kurfürsten, Grafen und Herrn, und befragte dieselben: „Vultis tali principi vos subjicere, ipsiusque regnum firmare, fide stabilire, atque jussionibus ejus obtemperare?" Als auch diese Frage von der ganzen Versammlung mit einem dreimaligen „fiat" beantwortet war, kniete der Kaiser am Altare nieder, und es ward nun vom Erzbischofe von Mainz über ihn die benedictio ausgesprochen. Ihr folgte die Salbung, zu deren Vornahme der kurbrandenburgische Gesandte mit Beihülfe der kaiserlichen Kämmerer den Kaiser entblößte, und welche mit dem oleum catechumenorum auf den Scheitel, zwischen den Schulterblättern und im Nacken, auf der Brust, am rechten Arme zwischen der Hand und dem Ellenbogen, zuletzt auf der Fläche der rechten Hand vollzogen ward. Die dabei jedesmal ausgesprochenen Worte waren: „Ungo Te in Regem de oleo sanctificato in nomine patris etc." Der Gesalbte ward hiernach von sämmtlichen Kurfürsten (den consecrator ausgenommen) und Gesandten mit großem Comitate in die Sakristei geleitet, wo die Abgeordneten der Reichsstadt Nürnberg mit den seit dem Hussitenkriege dortselbst aufbewahrten, zur Krönung überbrachten Reichskleinodien und kaiserlichen Pontificalien (dem Pluviale, der Dalmatica, Alba, Stola und Cingula, den Handschuhen, Sandalen und Strümpfen) bereits harrten. Mit diesen angethan, wurde dann der Kaiser zum Altare zurückgeführt, und ihm hier nach Ueberreichung der übrigen Insignien, des Zepters, Reichsapfels und der bei-

den Schwerter Karl's des Großen und des heiligen Moriz, die Krone selbst mit solenner Anrede auf das Haupt gesetzt. Der Krönung reihte sich dann die Ableistung eines zweiten Eides und endlich die Inthronisation an. Ob auch die Kaiserin gekrönt werden solle oder nicht, hing von dem Gutbefinden ihres hohen Gemahls ab. Die lombardische und römische Krönung kamen übrigens nach Karl's V. Zeiten nicht mehr vor.

9. Der deutsche Kaiser, dessen Gewalt nur eine die Reichsgeschäfte ordnende und leitende, keine „plenitudo potestatis," kein „dominium mundi" im Karlingischen und Staufischen Sinne war, führte seit 1512 den Ehrentitel: „von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reichs", welches letztere Prädicat auf die Verpflichtung hindeuten sollte, zu wachen, daß das Reich durch innere und äußere Feinde nicht in Abnahme komme. Seinen Hofstaat bildeten zunächst die seit uralter Zeit bestellten vier archiofficiales imperii, der Erztruchseß (Kurpfalz), Erzschenk (Böhmen), Erzmarschall (Kursachsen) und Erzkämmerer (Kurbrandenburg), denen noch ein Erzschatzmeister (Hannover) und ebensoviele, gleichbenannte Reichs-Erbbeamte nebst einem Reichs-Erbthürhüter beigefügt worden waren. Sie hatten sämmtlich, abgesehen von dem Krönungs-Aufzuge, wo sie die Insignien trugen, regelmäßig keine persönlichen Dienste zu leisten.

10. Die Rechte des Kaisers, wie sie als Ausflüsse seiner Reichsgewalt hervortreten, lassen sich in eigentliche Regierungsrechte und in Reservatrechte ausscheiden. Zu ersteren müssen gerechnet werden: a) die Reichsrepräsentation gegenüber auswärtigen Mächten; b) die Promulgirung der Reichsgesetze, sowie Confirmation vorgelegter landesherrlicher Statute und Ordnungen; c) die Reichslehenherrlichkeit; d) die Besetzung gewisser Reichsämter; e) die Verleihung von privilegiis de non appellando. Ebensowohl als Recht, wie als Pflicht erscheint dagegen die advocatia ecclesiastica (Kirchen-Schirmvogtei) des Kaisers. In einigem Zusammenhange damit standen übrigens: α) das jus primarum pre-

cum, d. i. die Befugniß desselben, in den reichsunmittelbaren, auch protestantischen Stiftern Ein Mal während seiner Regierung eine Präbende zu verleihen. Es mag dieses Recht wohl schon vor dem Calixtinischen Concordate bestanden haben, tritt aber urkundlich erst seit Konrad IV. auf. β) Die Befugniß, Panisbriefe, stipendia, alimonias, vitalitia, zu erlassen, d. h. einem Capitel, Kloster oder sonstigen geistlichen Stifte eine Person zu lebenslänglichem Unterhalte in Nahrung, Kleidung und Wohnung zu überweisen. Doch wird in der Wahl-Capitulation Leopold's II. v. 1790. und Franz II. v. 1792. (I, 9.) dieses kaiserliche Vorrecht in der Art eingeschränkt, daß es ferner nur, „wo und wie es rechtlich hergebracht sei", ausgeübt werden sollte.

12. Die wichtigsten der dem Kaiser auch innerhalb der einzelnen Territorien zukommenden s. g. Reservat-Rechte hingegen waren: a) die Standeserhöhung; doch ward dieses Recht im 17. Jahrhunderte durch die Kurfürsten behufs der festeren Aufrechthaltung des alten Herkommens der die Semperfreiheit bedingenden Ebenburt bedeutend beschränkt. So mußte bereits Leopold I. in seiner Wahl-Capitulation v. 1658. (Art. XLIV.) beschwören „daß er zu Präjudiz und Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignitäts, Standes und üblichen Titels keinen, wer der auch sei, mit neuen Prädicaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben solle"; und in die Wahl-Capitulation Karl's VII. v. 1742. (XXII, 4.) wurde aus Anlaß der Mischehe Herzog Anton Ulrich's von Sachsen-Meiningen mit Philippine Cäsarea (Zeserin) Schurmann [1713.], und nach Antrag der kursächsischen Gesandten die Bestimmung aufgenommen: „Noch auch wollen Wir den aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hauße entsproßnen Herrns zur Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen", welche dann in den

nachfolgenden Capitulationen beibehalten worden ist. b) Die Errichtung von Hochschulen und Uebertragung der Promotionsgewalt; c) die Ernennung von Notarien, für welches wichtige, ungetrübten Glauben erheischende Amt bereits Maximilian I. eine eigene „Notariats-Ordnung" v. 8. Oct. 1512. erlassen hatte, worin die Pflichten eines notarius genau festgesetzt und neu eingeschärft, sowie überhaupt Belehrungen über diese Kunst unter Einmischung einer Reihe interessanter, durchaus römisches Gepräge an sich tragender Bestimmungen über privatrechtliche Gegenstände (Verträge und Testamente) ertheilt wurden. Wie wenig übrigens der Kaiser seinen Zweck, das Notariat zu heben, erreicht hat, zeigen die später öfter wiederkehrenden Klagen über die Gebrechen des Instituts, z. B. im Reichs-Visitations-Abschiede v. 1560. §. 13. d) Die Verleihung des Münz-, Stapel- und Zollrechts; e) die Jahrgebung, venia aetatis; endlich f) die Ehrenhaftmachung der wegen Betriebes der reichsgesetzlich als „verwerfliche Arbeit" erklärten Wasenmeisterei und Abdeckerei, sowie unehelicher Geburt anrüchtigen und daher zur Aufnahme in Zünfte und andere ehrliche Gesellschaften unfähigen Personen, legitimatio ad honores, worüber der Reichsschluß v. 1731. §. 11. und das kaiserliche Commissions-Decret v. 1772. §. 5. nähere Bestimmungen enthalten.

13. Seinen Unterhalt bezog der Kaiser im Anfange dieser Periode noch vorzugsweise aus den zahlreichen Reichs-Domanialgütern, welche ein splendides Einkommen darboten. Als aber im Laufe des 16. Jahrhunderts dieselben großentheils verschleudert wurden, beschränkten sich die kaiserlichen Revenuen lediglich auf die Krönungsgeschenke, die Lehengelder, einige Abgaben der Reichsstädte, auf die bei den höchsten Reichsgerichten fallenden Strafgelder, sowie endlich auf den „güldnen Opffer-Pfennig" und die Kronsteuer, welche Abgaben die Jüdischheit (Judenschaft) „schuldig und verpflichtet war, einem jeden angehenden Römischen Kayser, als ihrem einigen Ober- und Schutzherrn, zu Ihrer Kayserlich- und Königlichen Crönung, auch folgends jährlich und ein jedes Jahr besonders zu den H. Weynachten, von jedem Haupt de-

rer Juden, Jüdinen, Jung und Alt, niemand darvon ausgenommen, einen Goldgulden" zu entrichten. Mit diesen und anderen drückenden Leistungen, wohin z. B. die Lieferung des Pergaments in die kaiserliche Kanzlei gehörte, lös'ten die seit den Kreuzzügen Verfolgten ihr verfallenes Leben aus der Hand des Kaisers, „der den Juden, so er gekrönt wirdet, allenthalben im Rich all ir güt nemen, darzu ir Leben und sie tötten mag, bis auf ein anzal, der lutzel sein soll, zu einer gedechtnus zu enthalten." (1462.)

14. Von den Regalien gingen im Laufe dieses Zeitabschnittes die meisten in die Hände der Territorialherrn über, theils auf reichsgesetzlichem Wege, wie das Judenschutzrecht vermöge Reichs-Polizei-Ordnung v. 1548. Tit. XX., die jura fisci vermöge Wahl-Capitulation Ferdinand's III. v. 1636. (III, 28.), theils in Folge einer sich ausbildenden, auf das römische und canonische Recht gestützten Theorie, indem man z. B. die im cap. 26. X. de verb. signif. V, 40. ausgesprochene Rechtmäßigkeit gewisser Abgaben („pedagia, guidagia, salinaria"), sofern sie nur „ex antiqua consuetudine a tempore, cujus non extat memoria, introducta" wären, sowie den romanischen Grundsatz, daß jeder Private gegen Entrichtung eines in 8. Scrupeln Goldsandes (balluca) bestehenden Jahres-Canons an den Kaiser auf Metalle graben dürfe (c. 1. C. de metallariis et metallis XI, 6.), zu Gunsten des Landesherrn auszubeuten wußte, was dann der westfälische Friedensschluß (*J. P. Osnabrug.* VIII, 1.) bestätigt hat.

15. In allen wichtigeren Angelegenheiten der Regierung war der Kaiser an die Mitberathung und Einwilligung des Reichstages gebunden, welcher fortwährend aus drei Collegien, nämlich der Kurfürsten, der übrigen Reichsfürsten und der Reichsstädte, zusammengesetzt erschien. I. In Ansehung des ersterwähnten gingen im Verlaufe dieses Zeitraumes bedeutsame Veränderungen vor. So wurde a) nach der Achtserklärung gegen Friedrich V. (1623.) die pfälzische Kur auf die bayerische Linie übertragen. Doch gab man im westfälischen Frieden (*J. P. Osnabrug.* IV, 4, 5.) die Kurfürstenwürde, jetzt als achte, dem pfälzischen Hause

zurück. Als aber 1777. mit Maximilian III. Joseph die bayerische (Wilhelmische) Linie erloschen war, und nach den Hausverträgen Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz den bayerischen Thron einnahm, fiel, wie bereits im osnabrücker Instrumente (l. c. §. 9.) vorgesehen worden, die achte Kur wieder hinweg. b) Durch Kaiser Leopold I. wurde 1692. eine neue, und zwar neunte [nach 1777. achte] Kurwürde für das Haus Braunschweig-Lüneburg creirt; sowie c) die unter König Wenzel eingegangene Kurstimme Böhmen's durch Reichsschluß vom 13. Juni, kaiserlich ratificirt am 6. Sept. 1708. wieder in das Leben zurückgerufen. Eine viel tiefer greifende Umgestaltung führte aber der Reichs-Deputations-Hauptschluß v. 1803. herbei; durch ihn verloren nämlich Trier und Cöln die kurfürstliche Würde, wofür vier neue, und zwar für S a l z b u r g, d. i. die Secundogenitur des österreichischen Hauses, welches zur Entschädigung gegen Toscana die salzburgischen Lande erhalten hatte (§. 1^{b}. §. 31.), für B a d e n, W ü r t e m b e r g und H e s s e n - K a s s e l (§. 31.) geschaffen wurden. Auch ward der Stuhl zu Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen, und dem Erzbischofe der Titel „Kurfürst-Reichserzkanzler, Metropolitan-Erzbischof und Primas von Deutschland" gegeben (§. 25.). Ihre Wahlfreiheit und darauf bezüglichen Rechte suchten übrigens die Kurfürsten auch in dieser Periode durch erneuerte Einigungen unter sich zu schützen. Solche „K u r v e r e i n e" kamen zu Gelnhausen 1502., zu Worms 1521. und zu Frankfurt 1558. zu Stande. Den letzten, welcher 1652. zu Prag neu beschworen ward, nennt man, da die späteren Projecte v. 1684, 1712, 1742. und 1745. unausgeführt blieben, gewöhnlich die unio electoralis novissima. Endlich die rechtliche Stellung der Kurfürsten gegenüber Kaiser und Reich betreffend, hat sich im Grunde Nichts geändert, wie denn auch einzelne ihrer Privilegien, z. B. jenes de non appellando, noch im RDHauptschlusse v. 1803. (§. 33.) ausdrücklich confirmirt wurden. Ja! in einzelnen Beziehungen hat sich ihr Einfluß und ihre Gewalt sogar bedeutend erhöht; so der erstere durch Einführung der Wahl-Capitulationen, die letztere durch Erlangung

eines theilweisen Besetzungsrechtes der Kammerrichter-Stellen seit 1555.

16. II. In dem zweiten Reichstags-Collegium, dem s. g. Fürstenrathe i. e. S., senatus principum, saßen sämmtliche mit Landeshoheit versehenen geistlichen und weltlichen Mitglieder des hohen Reichs-Adels und die vom Kaiser durch Specialprivileg mit der Reichsstandschaft begnadeten s. g. Personalisten, nämlich Adelige ohne Territorialhoheit. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde nun von den gesammten Prälaten eine einzige Stimme abgegeben, während die weltlichen Herrn zwei solche, die eine als wetterauisches, die andere als schwäbisches Grafen-Collegium geltend machen konnten. Im Jahre 1640. sonderten sich aber von dem letzteren die fränkischen, und 1653. von dem ersteren die westfälischen Grafen ab, so daß jetzt vier Grafenbänke mit ebensovielen Stimmrechten existirten. Auch wurde im letzterwähnten Jahre einer Reihe von 18. Prälaten gestattet, als selbständige rheinische Bank mit eigener Curialstimme sich von dem bis jetzt als schwäbisches bezeichneten Gesammt-Prälaten-Corpus auszuscheiden, wodurch dann zwei Prälatenbänke mit zwei Stimmrechten entstanden. Von den altfürstlichen Häusern war vor 1594. jeder zum Reichstage gekommene regierende Herr stimmberechtigt gewesen, und es wechselte daher die Anzahl der Stimmen, je nachdem die, die Reichsstandschaft tragenden Güter der einzelnen Familie im Erbgange an Einen Nachfolger oder in mehrere Hände gefallen waren. Als aber seit 1594. die Kurpfalz auch die eigentlich erloschene Stimme der ausgestorbenen Lauter'schen Linie ferner sich beilegte, und dieses Beispiel von mehreren andern Fürsten mit Erfolg nachgeahmt ward, so suchte man, gleichsam zur Paralysirung hiegegen einer weiteren Neuerung, oder vielmehr Wiederbelebung eines älteren Principes Aufnahme zu verschaffen, daß nämlich Landestheilungen keine Vermehrung der Stimmenzahl zur Folge haben sollten, sondern von Einem Fürstenthum auch nur Eine Stimme zu geben sei. Da nun von 1613—41. kein Reichstag stattgefunden hatte, unter den früheren aber jener zu Augsburg 1582. abgehaltene der am zahlreichsten

besuchte gewesen war, so nahm man das hier zufällig stattgehabte Numeral-Verhältniß der Stimmen als Normalmaß an, so daß, wenn später Streitigkeiten bezüglich der Anzahl der einem altfürstlichen Hause competirenden Stimmrechte vorkamen, der Besitzstand des Jahres 1582. zur Entscheidungsquelle diente. Die in jenem Zeitpunkte bereits im Fürstenrathe introducirten Geschlechter nannte man übrigens im Gegensatze zu den erst nachher mit Virilstimmen eingeführten — „altreichsfürstliche.“ Eine blose Erhebung in den Reichsfürstenstand gab noch keine Stimme im senatus principum, da derselbe strenge an dem „in den Reichs-Satzungen und der Observantz gegründeten principio, Krafft dessen niemand in diesem Collegio Votum et Sessionem haben kann, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht Consensu Statuum anklebet, jure proprio et pleno territoriali besitzet“, festhielt und gegen jeden vermeintlichen Eingriff sofort seine Reservation zu Protokoll gab.

17. In Folge obiger neuen Verhältnisse existirten nun im zweiten Reichstags-Collegium neben den bereits geschilderten sechs Curiatstimmen, 94. Vota virilia. Alle diese Stimmen waren auf zwei Bänke, die geistliche und weltliche, vertheilt. Die erstere nahmen Oesterreich, Burgund, die vier unmittelbaren Erzbischöfe von Salzburg, Bisanz (*Besançon,* blos dem Titel nach), Worms und Münster, der Hochmeister des deutschen Ordens, die unmittelbaren Bischöfe, die unmittelbaren vor 1582. gefürsteten Aebte und Pröbste, denen auch der Johanniter-Ordensmeister beigezählt ward, endlich die beiden Prälaten-Körper ein. Auf der weltlichen Bank dagegen stimmten: Bayern, die Nebenlinien der Kurhäuser, z. B. Pfalz-Lautern, Pfalz-Simmern, Pfalz-Neuburg, Braunschweig-Zelle ꝛc., die übrigen alt- und neu-reichsfürstlichen Geschlechter, endlich die vier Grafen-Collegien. Zwischen die Virilstimmen, ausgenommen jene der neuen Reichsfürsten, hatte man die Stimmen der im westfälischen Friedensschlusse säcularisirten Erz- und Bisthümer, z. B. Magdeburg, Halberstadt, Kamin, Minden ꝛc. eingereiht. So waren denn von den gesammten 100. Stimmen 37. auf die geistliche und 63. auf die

weltliche Bank gekommen. Die Abstimmung sprang übrigens immer von einer zur anderen Bank, nämlich von der geistlichen auf die weltliche, von dieser wieder auf die geistliche zurück u. s. f. Mehrere einer Bank angehörige, unmittelbar neben einander rangirte Reichsstände hatten aber durch Observanz ein Stimmen-Alternationsrecht hergebracht, so z. B. auf der geistlichen Bank Oesterreich, Burgund, Salzburg, welche einmal in dieser Reihenfolge, das andere Mal in der Ordnung: Salzburg, Oesterreich, Burgund stimmberechtigt waren. Ein noch umfassenderes Alternationsrecht hatten auf der weltlichen Bank nach Verträgen v. 1576, 1640, 1740. die sechs fürstlichen Häuser: Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Hessen, Baden und Holstein-Glückstadt, indem diese nach 10 variirenden Ordnungen („Strophen") ihre Stimmen abgaben, das dazwischen eingeschobene säcularisirte Hochstift Verden aber unverändert immer den dritten Platz behauptete.

18. Bedeutende Abänderungen rief der RDHauptschluß v. 1803. in's Leben, indem 10 geistliche und 8 weltliche Stimmen des linken Rheinufers ganz und gar hinwegfielen, die gesammten geistlichen (Regensburg abgerechnet) säcularisirt wurden, und sich endlich die Zahl der katholischen Stimmen von $^{55}/_{56}$ [Osnabrück war nämlich abwechselnd katholisch und protestantisch] auf 28 verminderte. Die Reichs-Deputation projectirte daher in ihrem Hauptschlusse §. 32. eine neue Eintheilung der Stimmen, wodurch diese sich auf 131 festgestellt haben würden. Allein im kaiserlichen Commissions-Ratifications-Decrete v. 27. April 1803. Abs. 10. wurde die Bestätigung dieses Vorschlages einstweilen in Berücksichtigung der vom Kaiser „für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschworenen Pflichten" suspendirt und sich vorbehalten, „durch ein unverzügliches ferneres Commissions-Decret die Erstattung eines weiteren Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemessene Vorschläge dafür gesorgt werde, daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in den kurfürstlichen und reichsstädtischen Collegien eine so entscheidende

Stimmenmehrheit zufalle, die hergebrachten Verhältnisse der zwei Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Collegium bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmen-Parität abgeändert werden." Dieses Gutachten unterblieb jedoch, und es litt daher die Verfassung des Reichsfürsten-Collegiums bis zum Ende des Reichsverbandes an einer wesentlichen Unvollständigkeit.

19. Endlich III. das Reichsstädte-Collegium, dessen vollkommene Stimmberechtigung in der Reichsversammlung erst das Instr. pacis *Osnabrugensis* VIII, 5. anerkannte, zerfiel in zwei Bänke, die rheinische mit 14, und die schwäbische mit 37 Städten. Davon waren 13 katholisch, 30 protestantisch, und einige, namentlich die im westfälischen Frieden aufgeführten 5 (Augsburg, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuern) gemischt, „utrique religioni addictae." Durch den RDHauptschluß v. 1803. §. 27. schmolz aber die Zahl der Reichsstädte bis auf sechs [Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg] zusammen, denen man jedoch die volle Landeshoheit, und somit auch die Berechtigung zum collegialen Auftreten am Reichstage fast uneingeschränkt beließ.

20. In älterer Zeit ward nun der Reichstag von den Berechtigten persönlich, später nur durch Gesandte bezogen, und mußte, bevor er 1663. sich in einen permanenten (zu Regensburg) verwandelt hatte, mindestens alle zehn Jahre einmal zusammentreten. Das Directorium führte Kurmainz; vom Kaiser wurden zwei Commissaire, ein Principal- und Concommissarius, abgeordnet, welche die kaiserlichen Propositionen überbrachten, und die Anträge entgegen nahmen. Plenarversammlungen fanden nicht statt, sondern jedes der drei Collegien hatte gesonderte Berathung, worauf nach Stimmen-Mehrheit beschlossen wurde. In Religionssachen führte jedoch der westfälische Friedensschluß die s. g. itio in partes ein, so daß von da an das Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum auseinander traten, und jede Partei, die erstere unter dem Directorium von Kurmainz, die letztere unter jenem von Kursachsen, allein Berathung und Abstimmung vornahm.

Die Conclusa, welche die einzelnen drei Collegien gefaßt, theilte dann das eine dem anderen mit, und auf diese Weise kam durch Re- und Correlation eine Einigung unter denselben zu Stande. Die auf einer solchen allgemeinen Reichsversammlung abgefaßten, kaiserlich ratifizirten Beschlüsse, zu einem Ganzen (Reichsgesetz) vereinigt, hießen Reichs-Abschiede, recessus imperii, deren letzter und jüngster der regensburger v. 1654. ist, da von jetzt an wegen der oben erwähnten bedeutsamen Form-Veränderung des Reichstages nur noch Reichsschlüsse i. e. S. vorkommen konnten, deren Gesetzeskraft von der kaiserlichen Confirmation, sowie gehörigen Promulgation und Vollziehung abhing, daher denn z. B. dem berühmten Reichsgutachten über die Duelle von 1668., als zwar sanctionirt aber nicht publizirt, die Gültigkeit durchaus mangelt.

21. Zur Aufrechthaltung des Landfriedens, für welche von 1500—1502. ein s. g. Reichs-Regiment eingesetzt worden war, hatte man seit 1555. an die Stelle des letzteren die s. g. ordentliche Reichs-Deputation angeordnet und derselben seit 1559. auch andere, ob der erforderlichen Beschleunigung zum Reichstage nicht geeignete, Geschäfte zugewiesen, worüber sie vollkommen bindende Beschlüsse fassen konnte. Auch dieses Institut erreichte aber kein volles Jahrhundert seiner Dauer, und ging, nachdem es bereits 1606—41. nur noch dem Namen nach bestanden hatte, 1655. völlig unter. An seiner Statt wurden bei wichtigen Anläßen durch ein Conclusum des Reichstages und mit einer von diesem ausgehenden Vollmacht außerordentliche Reichs-Deputationen ernannt. Einer solchen, aus einem kaiserlichen Commissaire und acht Reichsständen zusammengesetzt, wurde z. B. die Festsetzung der in Folge des lüneviller Friedens v. 1801. zwischen Napoleon und dem deutschen Reiche gegenseitig zu leistenden Entschädigungen anvertraut, und aus ihren Beschlüssen ist der schon öfter erwähnte Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 23. April 1803. hervorgegangen.

22. Als die obersten Beamten des Reiches sind auszuzeichnen: a) der Reichs-Erzkanzler, Archicancellarius, des-

sen Amt aber durch einen ständigen Reichs=Vicekanzler versehen ward. Dieser, der eigentliche dirigirende Minister, sowie die beiden Reichs=Referendäre nebst dem übrigen Reichs=Kanzlei= und Archivs=Personale wurden vom Kaiser selbst ernannt. b) Die Pfalzgrafen, comites palatii, deren Händen namentlich die Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte mittels besonderer Vollmacht, comitiva, übertragen zu werden pflegte. Umfaßte nun diese die sämmtlichen jura reservata, so nannte man sie comitiva major, und dann lag insonderheit auch darin die Befugniß, eine comitiva minor zu ertheilen, wobei freilich, wie schon aus der Wahl=Capitulation v. 1711. (XXII, 7.) erhellt, mancherlei Mißbräuche vorgekommen sein mögen. Pfalz und Schwarzburg besaßen eine solche höhere Comitive erblich. Waren dagegen in der comitiva nur einzelne Reservatrechte, oder alle mit Ausnahme des Adels=Verleihungsrechts enthalten, so sprach man von einer comitiva minor, und mit einer solchen waren vornehmlich mehrere Universitäts=Prorectoren und Procancellarii, z. B. von Göttingen, Altdorf, begnadet. Der letztere hatte insbesondere vermöge seiner Comitive v. 23. Dez. 1697. auch das Recht, im reichsstädtisch=nürnbergischen Gebiete unehelich Geborne per rescriptum zu legitimiren, sowie Adoptionen und Arrogationen zu bestätigen. c) Der Reichs=General=Postmeister. Dieses wichtige und einträgliche Amt wurde bereits 1615. der freiherrlich von Taxis'schen Familie, welcher das Verdienst gebührt, vermuthlich schon unter Maximilian's I. Regierung (1516.) die erste Einrichtung einer beständigen Post in Deutschland ausgeführt zu haben, als Reichslehen übertragen. d) Der Reichs=Generalissimus als oberster Kriegsbeamte und Heerführer der Reichsarmee. Das Contingent zu derselben, 1521. in 24,000, dann 1681. in 40,000 Mann bestehend, mußten die Reichsstände nach einer darüber angefertigten Matrikel aufbringen, und es war Sache des Kreistages, die Repartition auf die einzelnen Verpflichteten vorzunehmen. Doch kam es schon im Beginne dieser Periode in Uebung, daß die Letzteren statt der Mannschaft Geldbeiträge einsandten, und die Anwerbung des Soldheeres dem Reiche

anheimstellten. Hieraus entstand nun allmälig die unter dem Namen „gemeiner Pfennig, Römermonat" bekannte außerordentliche, nur vom Reichstage auflegbare Kriegssteuer, welche dem einzelnen Reichsstande die Zahlung von soviel Mal 4 und 12 Gulden für jeden bewilligten Monat des Feldzuges an die dafür bestimmte s. g. Legstadt zur Pflicht machte, als ihm die wormser Matrikel v. 1521. Fußgänger und Reuter zu stellen vorgeschrieben hatte. Hienach belief sich ursprünglich der einfache Römermonat (d. h. wenn nur das gewöhnliche Reichscontingent aufgeboten war) auf 128,000 Gulden, welche aber nach und nach bis auf den dritten Theil zusammenschmolzen. Endlich e) der Reichs-Pfennigmeister, welchem als ersten Finanz-Beamten unter anderen auch die Beitreibung der sämmtlichen Steuern oblag.

23. Die Reichs-Unterthänigkeit schied sich in Folge der Trennung des deutschen Reichs in besondere Territorien und der dadurch veranlaßten doppelten Staatshoheit, in zwei Abstufungen: die Reichs-Unmittelbarkeit und Reichs-Mittelbarkeit aus, indem gewisse Personen oder Liegenschaften ganz allein und unmittelbar [„immediate, ohn Mittel"] unter Kaiser und Reich gestellt, andere dagegen zunächst einer diesem untergeordneten deutschen Staatsgewalt, der Landeshoheit, und erst vermittelst solcher der Reichsgewalt selbst unterworfen waren. Die Rechte der Reichs-Unmittelbarkeit genossen nun: a. die reichsständischen d. h. reichstagsfähigen Fürsten und Herrn mit ihren Familien und Territorien; b. die 17. regierenden Herrn ohne Sitz und Stimme auf dem Reichstage, s. g. immediati citra nobilitatem imperii, sammt Familien und Gütern; c. die Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein; d. die reichsstädtischen Gemeinden und Reichsdörfer; e. die in den Reichsgerichten angestellten oder sonst mit einem Reichsamte bekleideten Personen; endlich f) die drei Ganerbschafts-Burgen Friedberg, Gelnhausen und Staden.

24. Was nun die Reichs-Ritterschaft insbesondere angeht, so war dieß eine bereits am Schlusse des 14. Jahrhunderts aufgetauchte genossenschaftliche Verbindung von Rit-

tergutsbesitzern, deren Haupttendenzen, außer gemeinschaftlicher Berathung ihrer Standes-Interessen, Beseitigung der Fehde unter den Mitgliedern durch Anordnung beilegender Austräge, und zuvörderst Schutz gegen die Anmassungen der Landeshoheit waren, von welcher sie denn auch, anfänglich blos factisch vermöge ihrer eigenen imponirenden Stärke, seit Ferdinand I. (1559.) aber durch kaiserliche Privilegien, also rechtlich, eximirt blieb, indem sie von da an in allen Gesetzen als „freye Ritterschafft, dem Kaiser und dem Heil. Reich ohn Mittel unterworffen" bezeichnet wurde. Zu wirklicher Landesherrlichkeit ist sie jedoch, obwohl es an Gelegenheit dazu nicht gefehlt hätte, niemals gelangt; allein die von ihr erworbenen Gerechtsame erreichten bald einen Umfang, daß sie sich fast mit den Territorialherrn messen konnte; so waren die Reichsritter namentlich von Reichs- und Kreissteuern befreit und blos zur Leistung der s. g. subsidia charitativa an den Kaiser verbunden, ferner ihren Unterthanen gegenüber berechtigt, zu genossenschaftlichen Zwecken Geldreichnisse und sonstige Abgaben aufzulegen und zu erheben, sowie in der Regel für ihre Grundherrschaften vom Kaiser mit dem Blutbanne belehnt. Seiner Verfassung nach war das gesammte Reichsritterschafts-Corpus in drei Kreise [den schwäbischen, fränkischen und rheinischen] abgetheilt, deren jeder wieder in mehrere Cantons zerfiel. Dem einzelnen Cantone stand ein Cantons-Directorium (Ritter-Hauptmann und Ritter-Rath), jedem Kreise aber ein Special-Directorium vor, welches letztere abwechselnd von den ersteren geführt ward, wovon nur der schwäbische Ritterkreis insoferne eine Ausnahme machte, daß seine Vorstandschaft unabänderlich dem Directorium des Cantons an der Donau gebührte. An der Spitze der ganzen Ritterschaft endlich befand sich das unter den drei Special-Directorien wechselnde General-Directorium, welches dem s. g. Correspondenztage präsidirte. Von besonderer Bedeutung für die festere Verkettung der gesammten ritterschaftlichen Güter zu einem einheitlichen Territorium waren übrigens zwei den Mitgliedern und der Körperschaft selbst bestätigte Privilegien, nämlich

jenes des Losungs- oder Retractsrechts in Bezug auf die in den Matrikeln der Ritterschaft verzeichneten und ihr steuerbaren Grundstücke, sofern sie an einen Fremden veräußert werden sollten, und jenes des Fortbezugs der hergebrachten Contributionen von solchen in unritterschaftliche, sei es hohe oder niedere Hände gekommenen Realitäten. Die autonomischen Quellen des reichsritterschaftlichen Verfassungsrechts endlich waren theils die Ritter-Ordnungen, ordinationes equestres, z. B. die schwäbische Ritterschafts- und Adels-Ordnung v. 1560., erneuert 1721., die fränkische Einigungs-Verfassung und Ritterschafts-Ordnung v. 1590, 1652, 1666., erneuert 1718., die rheinische Raths-Satzung und Ordnungen v. 1652, 1662., theils die s. g. Austrags-Ordnungen, z. B. der fränkischen Ritter-Cantone „Orts Rhön und Werra" 1690., „Orts Gebürg" 1622., 1700., „Orts Steigerwald" 1763., „Orts Baunach" 1711. Sehr vieles beruhte übrigens auch auf uraltem Herkommen, so insbesondere der (in dem unterschobenen geißlinger Statut v. 1653. auch schriftlich beurkundete) Grundsatz gänzlicher Ausschließung der für „verzügen" [verzichtet habend] gehaltenen Töchter von allem Erbe bis auf einen ledigen Anfall.

III. Kapitel: Das Territorial-Staatsrecht.

25. Durch den westfälischen Frieden war die Landeshoheit, welche bis dahin nur einem zufälligen Aggregate zahlreicher politischer Gerechtsame in der Hand mächtiger Grundbesitzer, und dem Reiche gegenüber mehr einer executiven, als selbstständig wirkenden Gewalt geglichen hatte, so daß ihre Ausübung immer noch unter vollkommener Anerkennung der Reichsgesetze erfolgte, zu einem abgeschlossenen staatsrechtlichen Begriffe geworden, nach dessen leitendem Principe man nun, auch ohne historischen Nachweis, das Maas der dahin gehörigen Befugnisse, welchen sich insbesondere seit Aufnahme des römischen Rechts allmälig auch die Legislation zugesellte, bestimmen zu können glaubte. Viel hatte namentlich zu dieser äußeren Erweiterung der landesherrlichen Macht der Anfall zum Protestantismus übergetretener geistlicher Ter-

ritorien und die vorher ausdrücklich zugesagte Nichteinlösung von Reichspfandschaften durch den Kaiser beigetragen, während für ihre innere Befestigung durch die Errichtung von Hausgesetzen und Familienverträgen gesorgt ward, worin man regelmäßig Untheilbarkeit des Territoriums und Vererbung desselben nach dem Erstgeburtsrechte, unter Abfindung der nachgebornen Prinzen durch Auswerfung eines „gebührlichen Deputats und Unterhalts“ (apanagium) in Geld- und Fruchtrevenuen, sowie mit Annahme eines Töchterverzichtes aussprach, und für welche Statute häufig, um sie unanfechtbar zu machen, die kaiserliche Confirmation nachgesucht wurde.

26. Zur Unterstützung des Landesherrn in seiner Staatsverwaltung kamen seit dem 16. Jahrhunderte allenthalben eigene, großentheils mit gelehrten Juristen besetzte Collegien u. d. N.: „Regierung, Kanzlei, Hofrath“ vor, welche nebst der oberrichterlichen (in Concurrenz mit den noch immer bestehenden alten Hofgerichten ausgeübten) Gewalt auch die Leitung des gesammten Finanzwesens, also vornehmlich die Aufsicht über die landesherrlichen Domänen, sowie über die Ausübung der Regalien z. B. der Münze, und die Regulirung der Steuererhebung über sich hatten. Bald schied man jedoch aus dem Geschäftskreise dieser Collegien die Administration des landesfürstlichen Kammergutes aus und übertrug diese einer eigenen Behörde, welche den Titel „Fürstliche Hofkammer“ erhielt. Zuletzt sonderte sich noch neben dieser, für besondere, das individuelle Interesse des Regenten näher berührende Angelegenheiten der s. g. geheime Rath (eine Nachbildung des von Maximilian I. in seinen österreichischen Erblanden organisirten „Hofrathes“) ab, welcher später mit collegialer Verfassung versehen, und allmälig in das „Ministerium“ der Gegenwart umgeschaffen wurde.

27. Eine thätige Mitwirkung an der Staatsregierung kam endlich auch der „Landschaft“ zu. Im Beginne dieses Zeitraums stand dieselbe noch in voller Blüthe, ja sie hatte hier eigentlich erst den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht. Es erschienen da die Stände als die Repräsententen des Lan-

des und die Rathgeber des Fürsten, in dessen Streitigkeiten mit Gliedern seines Hauses sie das Vermittlungsamt handhabten. Außerdem genossen sie das Recht der Steuerbewilligung, mußten bei Erlassung neuer Gesetze, Eingehung von Bündnissen mit auswärtigen Staatsgewalten, Kriegs-Unternehmungen und Friedensschlüssen um ihre Zustimmung angegangen werden, und konnten sich beliebig versammeln, Einungen unter sich aufrichten und zur Wahrung ihrer Gerechtsame Selbsthülfe üben. Alles dieß pflegte ihnen bei jedesmaligem Regentenwechsel und der hiemit verbundenen Erbhuldigung von dem neuen Landesherrn in einer s. g. Handfeste besonders garantirt, ja sogar zuweilen — wie dieß z. B. in Bayern gebräuchlich war — in eigenen Staatsgrundgesetzen, den s. g. Landes-Freiheits-Erklärungen, sanctionirt zu werden.

28. Allein nur zu schnell ging diese schöne Stellung der Landschaft wieder verloren. Der Grund hievon lag in ihr selbst, theils in den Zwistigkeiten der Stände unter sich, theils in den Gewalts-Uebergriffen, welche sie sich anmaßten, und welche die Fürsten in gleichem Maße zu dem Streben veranlassen mußten, die Macht der ersteren möglichst zu verringern. So war denn bereits gegen den Schluß des 16. Jahrhunderts in mehreren, und bald danach in den meisten Territorien die landschaftliche Steuer-Bewilligung zu einer blosen Förmlichkeit herabgesunken, was um so leichter geschehen konnte, als die Stände reichsgesetzlich niemals als verfassungsmäßige Organe der landesherrlichen Gewalt aufgefaßt, als ferner durch den Reichs-Abschied v. 1654. die vom Reichstage bewilligten Steuern aller landschaftlichen Einwirkung, also besonders ihrer Verweigerung entzogen wurden, und endlich die Wahl-Capitulation v. 1658. den Ständen geradezu verbot, eigenmächtig über die Landessteuern zu verfügen und sich ohne Genehmigung des Territorialherrn zu versammeln. Als sich nun die Ersteren allmälig auch der Theilnahme an der Gesetzgebung, soweit nicht ihre eigenen Interessen und Freiheiten dabei in Frage kamen, entschlugen, auf die Einberufung des Fürsten nur zum kleinen Theile erschienen, oder gar, wie das

z. B. auf dem letzten bayerischen Landtage Ferdinand Maria's v. 1669. der Fall war, an ihrer Stelle einen permanenten Verordneten-Ausschuß mit umfassender Vollmacht ernannten, welcher fortan mit der Regierung die Landes-Nothdurft berathen sollte, bald aber ein bloses Werkzeug in deren Händen ward, und sich sogar von dieser wider die Stände Schutz und Schirm versprechen ließ: da war das alte, herrliche Institut in seiner Lebenswurzel angegriffen, und konnte nur noch hie und da, vom fürstlichen Absolutismus geschont, vom Volke geduldet, sein vertrauensloses, kümmerliches Dasein fristen.

IV. Kapitel: Das Privatrecht.

29. Unter Maximilian I. war der Receptions-Proceß der fremden Rechtsquellen auf deutschem Boden zu seinem äußerlichen Abschlusse gekommen, indem sich bereits in der Kammergerichts-Ordnung v. 1495. des Richters und der Beisitzer Eid dahin fest gestellt fand: „Item die all sollen zu den Heyligen schweren, nach des Reychs und gemainen Rechten... zu richten". Doch sprach erst die Reichs-Hofraths-Ordnung v. 1559. (I, 15.) die wahre Bedeutung des römischen Rechts für Deutschland, als einer blos subsidiären d. h. die einheimischen Rechtsnormen ergänzenden Quelle mit klaren Worten aus, indem daselbst bestimmt wurde: „Unser Präsident und Reichs-Hofräthe sollen die Wahl-Capitulationen, Reichs-Abschied, wie auch jedes Stands, Lands, Orts und Gerichts privilegia, gute Ordnungen und Gewohnheiten, und im Mangel derselben die Kayserlichen Rechte in Acht nehmen". Mit dieser Erklärung war der langjährige Zwiespalt zwischen den fremden und einheimischen Rechten endlich gelöst, und den ersteren gleichsam das deutsche Bürgerrecht eingeräumt.

30. Als eine betrübende Folge dieses wichtigen Ereignisses tritt uns nun der immer weiter um sich greifende Verfall originell-deutscher Rechtsinstitute, so namentlich der beiden Grundpfeiler des altgermanischen Personen- und Sachenrechtes, des Mundium's und der Gewere, entgegen, während wieder andererseits das neue rege Leben, welches sich

auf einmal in Gesetzgebung und Wissenschaft zeigte, allerdings als eine günstige Wirkung der Uebersiedlung des fremden Rechtsstoffes erachtet werden muß, wiewohl das diesen Erscheinungen vorgesteckte Ziel einer Ausgleichung des römischen und germanischen Elementes nur höchst unvollkommen erreicht wurde. Es beurkundet solches ein einziger Blick auf die vom Ende des 15ten bis zum zweiten Decennium des 17. Jahrhunderts publicirten s. g. Stadt- und Landrechts-Reformationen, bei welchen, obgleich es sich zunächst nur um eine dem Zeitfortschritte entsprechende Revision des vorhandenen provinziellen und localen Rechts gehandelt hatte, doch der Einfluß ihrer Bearbeiter, meist romanistisch-gebildeter Doctoren und Syndici, so mächtig wirkte, daß sich in ihren gleichsam neuen Schöpfungen die deutsche Grundlage kaum mehr erkennen ließ. Die Statuten von Nürnberg (v. 1479.; zuletzt unter brieflicher Mitthätigkeit des kaiserlichen Raths und früheren Professors zu Basel Claudius *Cantiuncula* 1564. redigirt), Frankfurt am Main (v. 1509., erneuert durch Johann Fichard 1578., verbessert 1611.), Freiburg im Breisgau (v. 1520., verfaßt von Ulrich Zasius), Hamburg (v. 1603., revidirt 1605.), sowie ferner die Landrechte und Landes-Ordnungen der Grafschaft Eberstein v. 1508., der Markgrafschaft Baden v. 1511. [ebenfalls des Zasius Werk], des Herzogthums Bayern v. 1518., der fürstlichen Grafschaft Tyrol v. 1526, 1532, 1570., der Grafschaft Henneberg v. 1539. [Nachbildung der tyroler Landsordnung v. 1532.], des Herzogthums Jülich und Berg v. 1537, 1555, 1564, 1574., des Herzogthums Würtemberg v. 1554, 1567, 1610., der Grafschaft Solms v. 1571. [durch den erwähnten Fichard bearbeitet], der Kurpfalz v. 1582, 1611. rc., endlich die berühmten Constitutionen Kurfürst August's v. Sachsen v. 1572. sind die bemerkenswerthesten Beispiele dieser Gesetzgattung, zu welcher das s. g. revidirte lübische Stadtrecht v. 1586. ob seiner möglichst getreuen Festhaltung am deutschen Charakter gewissermassen einen wohlthuenden Gegensatz bildet.

31. Damit war nun der neueren particulären Legisla-

tion Bahn gebrochen, welche von jetzt an in zahlreichen Producten, theils in vollständigen, meist Civilrecht, Proceß, Polizei, Forst- und Jagdrecht, sowie das Verfahren in Malefizsachen begreifenden Territorial-Gesetzbüchern, z. B. des Kurfürsten Maximilian I. für Bayern v. 1614—16., seines Sohnes Ferdinand Maria für die Oberpfalz v. 1657—59., theils in blosen Landrechten, Landes- und Landgerichts-Ordnungen, sowie städtischen Statuten, welche fast ausschließlich nur das Ehe-, namentlich das so mannigfaltig entwickelte eheliche Güterrecht, ferner Erbfolge, Vormundschaft und die wichtigeren Stücke des Vertragsrechts, zuweilen in Verbindung mit dem bürgerlichen Processe, enthielten, theils endlich in kürzeren Einzelerlassen z. B. über Heirathen und Erbfälle, letztwillige Verfügungen, Curatelen, Grundverpfändung, Zehent, Handlohn, seit 1605. auch über Wechselbriefe, sich thätig zeigte.

32. Mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwang sich sogar in den größeren deutschen Territorien die Gesetzgebung bis zur Codification im modernen Sinne empor. Man war bereits mehr und mehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß das fremde Recht, abgesehen von dessen zahllosen, selbst durch die Wissenschaft nicht zu beseitigenden Dunkelheiten und Widersprüchen, schon durch seine Sprache dem gemeinen Manne immer unzugänglich bleiben müsse, sowie daß die Collisionen der römischen und einheimischen Rechtsprincipien, wie sie sich täglich in Ansehung der erheblichsten Lebens- und Verkehrsverhältnisse in den Gerichten kund gab, die Rechtspflege nicht nur erschwere, sondern auch verwirre und dadurch unsicher mache. Der erste Versuch, diesem gefährlichen Zustande abzuhelfen, wurde nun in Bayern gemacht, wo auf des Kurfürsten Maximilian III. Joseph Befehl der geheime Staats-Kanzler v. Kreittmayr (geb. 1705. † 1790.), ein Mann von eben so würdigem Wandel und erprobtem festen Charakter, als von hellem Geiste, gründlicher Bildung, allseitiger Geschäftsgewandtheit und rastlosem Fleiße, eine systematische, ganz in Form und Ton eines Lehrbuchs gehaltene Zusammenstellung des anwendbaren römischen und vaterländischen Pri-

varechts ausarbeitete, welche dann, von ihm selbst mit einem reichhaltigen Commentare ausgerüstet, am 2. Jan. 1756. als „Neu=Verbessert= und Ergänzt=Chur=bayerisches Land=Recht“ (Codex *Maximilianeus Bavaricus* civilis) publicirt ward. Ihm folgte eine noch großartigere Schöpfung in Preußen. Hier hatte bereits König Friedrich Wilhelm I. am 1. März 1738. dem Etats=Minister Samuel Freiherrn v. Cocceji den Auftrag ertheilt: „daß er davor sorgen solle, daß ein beständiges und ewiges Landrecht verfertiget, das confuse und theils auf Preußen's Lande nicht quadrirende Jus Romanum abgeschaffet, und die unzählige Menge von Edicten gedachtem Landrecht einverleibt werde.“ Allein der König erlebte die Durchführung seines Reformplanes nicht mehr; als ein heiliges Vermächtniß ging dieselbe auf Friedrich den Großen über, welcher daher am 31. Dez. 1746. an v. Cocceji den neuerlichen Befehl erließ, „ein deutsches allgemeines Landrecht, welches sich bloß auf die Vernunft und Landes=Verfassung gründe, zu verfertigen und zur Approbation vorzulegen.“ Aber das hierauf 1749—51. in seinen beiden ersten, vom Personen= und Sachenrechte handelnden, Theilen erschienene „Project des Corporis Juris *Fridericiani*“ erhielt nur eine höchst eingeschränkte Gültigkeit. Als jedoch im Jahre 1780. der große König, dessen legislative Thätigkeit die Wirren des siebenjährigen Krieges unterbrochen hatten, durch vielfache Klagen über den schleppenden Gang der Processe und insbesondere durch die Müller Arnold'sche Streitsache (welche auch die Entlassung des den Verbesserungs=Projecten nicht ganz günstig gesinnten Großkanzlers v. Fürst zur Folge hatte) vom Neuen an die Mängel der Rechtspflege in seinen Staaten erinnert worden war, nahm er das alte Vorhaben wieder auf, die Ausführung desselben durch die denkwürdige Cabinetsordre v. 14. April 1780. in die Hände des an v. Fürst's Stelle getretenen Freiherrn v. Carmer niederlegend. Unter seiner geistvoll=sorgsamen Leitung ging nun endlich das von Karl Gottlieb Svarez entworfene, rein=casuistisch angelegte „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ hervor, dessen Einführung unter König Friedrich Wil=

helm II. am 5. Febr. 1794. (mit Abschaffung der gemeinen, aber Aufrechthaltung der Provinzialrechte) erfolgte. Diesen beiden, der ihnen anklebenden Mängel ungeachtet, für ihre Zeit ruhmwürdigen Erscheinungen kann als dritte, geistig-ebenbürtige das, in seinen Anfangskeimen bis auf Maria Theresia (1753.) zurückreichende, leider nur in seinem ersten Haupttheile durch Joseph II. am 1. Nov. 1786. promulgirte „allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" für Oesterreich, nach den weitschichtigen Vorarbeiten und Projecten Azzoni's, v. Zenker's und v. Horten's, in letzter Gestalt durch den kaiserlichen Hofrath v. Kees redigirt, mit Recht an die Seite gestellt werden.

33. Einzelne das Privatrecht berührende Bestimmungen verdanken endlich auch der Reichs-Legislation ihren Ursprung. So wird namentlich in den Reichs-Polizei-Ordnungen v. 1548. und 1577., sowie in den Reichs-Abschieden v. 1500, 1521, 1551, 1654. von den Rechtsverhältnissen zwischen Vormündern und Pflegekindern, dem fünfprocentigen Zinsfuße bei Wiederkaufs-Gülten, dem Verkaufe des Weins am Stocke und des Getreides auf dem Halme, dem Verbote von Cessionen jüdischer Forderungen an Christen, der Fähigkeit „der Tichtern oder Enckeln, ihren gestorbenen Anherrn oder Anfrauen, mit ihrer vorgestorbenen Vatter und Mutter Geschwisterten in die Stämme zu erben", der parata executio in Wechselsachen u. s. w. gehandelt.

34. Diesen legislativen Bestrebungen gegenüber wurden dann von einzelnen Gelehrten, welche die neue Reform der deutschen Rechtspflege vornehmlich in praktischer Richtung verfolgten, s. g. Rechts-, Formular-, Kanzley-, Schreib- und Notariats-Bücher ausgearbeitet, deren Zweck an sich kein anderer war, als den Schatz der im römischen Rechte niedergelegten Lebensweisheit auch den Laien, insonderheit den Schöffen, durch eine populäre, gemeinfaßliche Darstellung genießbar zu machen, und ihnen zugleich einen Schlüssel an die Hand zu geben, damit sie sich bei jedem, im alltäglichen Verkehre begegnenden Geschäfte nach Anweisung der Justinianischen Gesetze richten könnten. Es erlangten diese Werke,

welche meist dem beginnenden 16ten, oder der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehören, und zu denen Johann Emmerich's zwischen 1476—93. verfaßte Beschreibung der Gewohnheiten der Stadt Frankenberg gewissermassen den Uebergang von den Spiegeln des Mittelalters bildet, zwar niemals gesetzliche Autorität; demungeachtet wurden sie aber im südlichen Deutschland und am Rheine so häufig gebraucht, daß ihnen hauptsächlich das allmälige Erlöschen der Bedeutsamkeit des Schwabenspiegels zugeschrieben werden darf, während allerdings im Norden des deutschen Reichs, besonders in den sächsischen und thüringischen Gebieten, der Sachsenspiegel in ungetrübtem Ansehen stehen blieb, und in den meisten dort ergangenen neueren Hofgerichts- und Proceß-Ordnungen [natürlich „außgeschlossen die artigkell von der Heyligen Kirchen abgethann und reprobiret“ 1493.] unter dem Namen der (gemeinen) sächsischen Rechte ausdrücklich als Entscheidungsquelle anerkannt ward. Aus der reichlichen Menge der in die Kategorie der s. g. Formularbücher fallenden Arbeiten, von welchen einzelne sogar die Grundlagen späterer berühmter Gesetzbücher geworden sind, mögen nur Friedrich Riedrer's „Spiegel der waren rhetoric vß M. T. Cicerone vnd andern getütscht“ (1493, 1509.), des Landvogts Ulrich Tengler „Layenspiegel von rechtmäßigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten“ (1500, 1509., und von da an bis 1560. vielmal neu aufgelegt), und endlich der „Richterlich Clagspiegel“, ein von unbekanntem Verfasser aus den Büchern der Glossatoren und dem Speculum juris des Duranti gezogener Extract, später (1516.) „durch Doctorem Sebastianum Brandt wider durchsichtiget vnnd zum teyl gebessert“, hier Erwähnung finden. Tengler's Werk, theilweise dem Schwabenspiegel nachgebildet, ist vorzüglich im Strafrechte, sowie in seinen civilrechtlichen Abschnitten „von der Eeleüt erbschafft“ und „von gemainer hab der Eeleüt“ (1511. Bl. xlviii. xlix.), dagegen der Klagspiegel für das jus actionum von Bedeutung.

35. Was in obigen Schriften begonnen worden, nämlich die gänzliche Romanisirung des deutschen Gerichtsgebrauchs,

haben nun die s. g. Praktiker des 16—18ten Jahrhunderts in ihren voluminösen und massenhaften Sammelwerken, welche die Namen: Observationes practicae, Consilia, Decisiones Consultationes, Responsa, Relationes, Resolutiones etc. an der Spitze zu tragen pflegen, fortgesetzt und vollendet. Von besonderem Einflusse waren in dieser Beziehung J. Mynsinger von Frundeck, Andr. Gaill, Jac. Thoming, J. Meichsner, E. Cothmann, C. Klock, M. Berlich, Bened. Carpzov, H. Bodinus, David Mevius, M. v. Ludolph, Balth. v. Wernher, Aug. v. Leyser, Just Henning Böhmer, Samuel Stryk, Fr. Es. v. Pufendorf — welchen gegenüber dann Johann Schilter in seiner trefflichen Praxis juris Romani in foro Germanico (1672—84.) zuerst wieder das Problem zu lösen wagte, auf der Grundlage der von Hermann Conring in die Erinnerung des deutschen Volkes zurückgerufenen einheimischen Quellen ein selbständiges Dogmengebäude des germanischen Rechts aufzurichten, welchem alsbald die von Joh. Gottlieb Heineccius († 1741.) gegründete „alt-historische Schule" eine den Ankämpfungen des Romanismus trotzende Stärke und Festigkeit verliehen hat.

V. Kapitel: Das peinliche Recht und die Hexenprocesse.

36. So bedeutungsvoll auch für das Strafrecht die Erlassung des ewigen Landfriedens Maximilian's I. war, so lag darin doch blos ein vorbereitender Versuch, die vielfachen einer kräftigen Criminaljustiz sich entgegenstellenden Hindernisse, wohin nicht weniger die noch erkennbaren Reste der alten Familienrache und Blutsühne mittels Geldes, als die bereits entartete Vehme gezählt werden können, allmälig zu beseitigen, ohne daß daher die Klagen, die Malefizgerichte ließen Leute „unverschuldet ohne Recht und redliche Ursache" zum Tode verurtheilen und hinrichten, schon gänzlich verstummt wären. Es wendete sich darum das Reichs-Kammergericht um Instructionen an den Reichstag, welcher hierauf 1498. auch beschloß: „eine gemeinsame Reformation und Ordnung in dem Reiche fürzunehmen, wie man in criminalibus proce-

diren solle.“ Allein bis es zur Verwirklichung dieses Vorhabens kam, verging eine geraume Zeit, binnen welcher einstweilen in mehreren Reichslanden particuläre Hals- oder peinliche Gerichts- oder Malefiz-Ordnungen erlassen wurden, welche natürlich einen bedeutenden Einfluß auf das projectirte Reichs-Gesetzbuch äußern mußten. Dieß war namentlich bei den beiden von Maximilian I. gegebenen Malefiz-Ordnungen für die Grafschaft Tyrol v. 1499. und die Stadt Radolphzell am Untersee v. 1506., sowie bei der berühmten s. g. *Bambergensis* der Fall, der für das Hochstift Bamberg vom Bischofe Georg III. (Schenk von Limburg) erlassenen, von dessen fürstlichem Hofmeister, Freiherrn Johann von Schwarzenberg bearbeiteten Halsgerichtsordnung v. 1507., welche, nachdem deren Verfasser in brandenburgische Dienste getreten war, auch in dem bayreuth-culmbachischen Gebiete (mit wenigen Modificationen) Aufnahme gefunden hatte. Nach Erscheinen dieser und einiger anderen Gesetzgebungen kam man auch von Seite des Reiches wieder auf das alte Vorhaben zurück. Allein erst nach Vorlage und Berathung zweier Entwürfe v. 1521. und 1529. kam endlich 1532. auf der Reichs-Versammlung zu Regensburg das lang ersehnte Reichs-Criminalgesetz zu Stande, und wurde als „Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung“ [gewöhnlich: *Carolina*, C. C. C., bezeichnet] publicirt, sowie zuerst in Mainz bei Ivo Schöffer im Monate Hornung 1533. auf 55 Folioblättern abgedruckt. Uebrigens hatte man dem Promulgations-Patente die s. g. clausula salvatoria beigefügt: „Doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten vnd Stenden, an jren alten wohlhergebrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreuchen nichts benommen haben.“ Hiedurch war sonach ausgesprochen, daß die neue Constitution weder die in den Territorien bereits bestehenden peinlichen Gesetze aufheben, noch die Befugniß der Landesherrn, ihren Unterthanen selbständige Criminalordnungen zu geben, im Geringsten beschränken werde. Diese Clausel soll vorzüglich durch Sachsen veranlaßt worden sein, welches wider die Publication der Carolina protestirte, und dieselbe nur

„salvo jure *Saxonum*“ anerkennen wollte. So ungerne aber die Territorialherrn das Erscheinen dieses Reichsgesetzes sahen, da es ihnen immer eine drohende Beeinträchtigung ihrer Landeshoheit zu verbergen schien: so fanden sich doch viele durch den schlechten Zustand des Criminalwesens in ihren Landen nothgedrungen, da sie nichts Besseres für das praktische Leben aufzufinden wußten, entweder, wie dieses Landgraf Philipp von Hessen 1535. that, eine eigene Ordnung für ihr Land aus der Carolina abschreiben zu lassen, oder, wie die Herzoge von Würtemberg 1565., die Erklärung zu geben: „es ist uns nit zuwider, daß in Malefizsachen vermöge der Hals-Gerichts-Ordnung procedirt und geurtheilt werde.“ Daß nun der Gesetzgeber das Bedürfniß seines Zeitalters nicht nur sehr verständig durchschaut, sondern auch zu dessen Befriedigung den geeignetsten Weg eingeschlagen habe, zeigt ein einziger Blick auf das Gesetzbuch, dessen Haupttendenz es war, den Richtern und Schöffen eine leicht faßliche Instruction zu bieten, wie sie in Strafsachen zu verfahren hätten. Es treffen daher die von Neueren oft mit unbilliger Strenge vorgetragenen Rügen, wie z. B. daß es der Carolina an einem durchgreifenden Strafprincipe gebreche, indem sie bald die Strafe „nach gelegenheit und ärgernuß der übelthat“ (Art. 104.), bald „zu merer furcht Anderer“ (Art. 130.), bald „zu buß und besserung“ (Art. 142.) anordne, weniger den Gesetzgeber selbst, als vielmehr die Zeit, in welcher er geschrieben, oder sie haben wohl in dem nicht gehörig beachteten Umstande ihren Grund, daß sich die Carolina allerdings jetzt längst überlebt hat. Zur Erläuterung des Gesetzes ist übrigens kurz nach seinem Erscheinen eine lateinische Uebertragung durch Justin Gobler (1543.), und zu Ende des 16. Jahrhunderts von Georg Remus eine paraphrasirende Umschreibung („Nemesis Karulina“ 1594, 1600.) ausgearbeitet worden.

37. Im Art. 109. der Carolina verordnet der Kaiser: „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun.“ Dieser Satz

führt zur Betrachtung einer der furchtbarsten Zeiterscheinungen dieser Rechtsperiode — zu jener des Hexenwesens und Hexenprocesses. Schon bei den ältesten orientalischen Völkern treffen wir den Glauben an, es gebe mächtige Geister, mit deren Hülfe der Eingeweihte die Naturgesetze bezwingen und über höhere Kräfte gebieten könne, und man theilte diese Dämonen in gute und böse ein. Dieselbe Idee verbreitete sich auch im Abendlande; nur brachte es hier die Ansicht des Christenthums vom Teufel mit sich, daß man blos die Einwirkung eines bösen Geistes auf irdische Verhältnisse annahm, und somit das absichtliche Veranlassen einer solchen Einwirkung, welches man in Folge eines mit dem Teufel abgeschlossenen Bündnisses für möglich hielt, zu den schwersten Verbrechen wider die Religion rechnete. Personen, welche nun in eine solche Verbindung getreten waren, nannte man: malefici, Zauberer, wenn es aber Frauen waren: sagae, veneficae, strigae, lamiae, Hexen, Truten. Während man bei ersteren immer ein absichtliches Aufsuchen, ein Herabbeschwören der dämonischen Hülfe supponirte („sich dem Teufel verschreiben"), erschienen die Hexen mehr als Opfer der Ueberlistung des Teufels, der sich ihnen in Gestalt und Costüme eines schmucken Jägers, Junkers oder Reitersmanns, jedoch mit dem bekannten Merkmale am Fuße, genaht und sie zur Beiwohnung verführt hat, worauf sie ihm widerstandslos verfallen mußten. Schon zur Zeit der Karlinger kamen solche dem Teufel verbündete Frauen vor, welche Ungewitter machen, und die Gemüther der Menschen verändern konnten. Später bestanden die s. g. Hexenkünste vornehmlich im Verderben der Baumfrüchte, der Jungen der Thiere und der Geburten im Mutterschoße, im Unfruchtbarmachen von Manns- und Weibspersonen, im Erzeugen von Krankheiten und Gebrechen ꝛc. Zwischen allen Hexen fand eine Art von Genossenschaft statt, welche wenigstens alljährlich zu gewissen Zeiten, namentlich in der Walpurgisnacht auf dem Brocken und anderen Gebirgen in festlichen Gelagen mit Tanz sich kund gab („Ausfahren der Hexen"). Wahrscheinlich ist dieser uralte Aberglaube ein Ueberbleibsel des germanischen Freja-Cul-

tus, einer Art fräulicher Bacchanalien, welche die Alraunen heimlich bei Nachtzeit auf öden Bergen begingen, und wobei magische Kräuter gebraucht wurden.

38. Die Hexen-Processe, nach dem furchtbaren Begriffe des 15. und 16. Jahrhunderts, wurden vorzüglich durch die Bullen Gregor's IX. v. 1454. und Innocenz VI. v. 1484. in Deutschland angeregt, welchen dann, um dieser schauerlich-räthselhaften Erscheinung die möglichste Vollendung zu geben, der Malleus maleficarum oder Hexenhammer auf dem Fuße nachfolgte, ein von den beiden Ketzer-Richtern Krämer (Institor) und Sprenger verfaßtes, von der cölner theologischen Facultät approbirtes Buch, worin es als ein Glaubenssatz hingestellt war, es gebe Hexen, die mit dem Teufel im verderblichen Bunde ständen; der Teufel selbst heiße ja eben: diabolus, weil Leib und Seele des Menschen für ihn gleichsam nur zwei Bissen (duo boli) seien; diesem Unheile zu steuern, dürfe man keine Gewalt scheuen; Alles sei in diesem Nothstande der Christenheit gerechtfertigt. Jetzt begannen erst die Hexenprocesse in voller Kraft zu wüthen, die Folter legte zahllose Beweise ihrer Trefflichkeit ab; denn nach 20maliger Wiederholung der Marter gestanden solche unglückliche Frauen wohl auch, wenn man es ihnen ansann, daß sie verkappte Wölfe seien. Und unterlag endlich eine Torquirte den unsäglichen Qualen, oder hatte ihr aus blosem Versehen der Henker bei dem Zerren und Recken der Glieder an der Leiter das Genick gebrochen: so schrieb man dieses dem Teufel zu, welcher, um sich nicht verrathen zu sehen, etwa in der Gestalt eines Mäuschens herangeschlichen sei und seiner Buhle den Hals umgedreht habe. Daß es dem Bösen ein eben so leichtes Spiel sein müßte, die Geliebte aus den Schrecken des Kerkers in alle Lüfte zu entführen, dieß zu behaupten, war den Juristen jener Zeit nie in den Sinn gekommen. Versagte die Tortur ihren Dienst zur Erlangung eines Bekenntnisses, so kam es zur Wasserprobe und Hexenwage, und für den äußersten Fall gab es so gewichtige Inzichten, daß der Richter, der es ohnehin bei einem atrocissimum delictum nicht so genau zu nehmen hatte, schon darauf hin verdammen konnte,

z. B. Thränenlosigkeit nach der Parömie: „Hexen weinen nicht", wogegen man erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts bescheidene Zweifel zu erheben wagte. Selbst Kranke und Wahnsinnige blieben zuweilen mit Folter und Scheiterhaufen nicht verschont, weil man ihre Leiden als Effecte des in ihnen rasenden Dämons erkannte. Allenthalben in Deutschland loderten die Holzstöße; Tausende wurden unter den grausamsten Qualen einem Wahne hingeopfert, dem selbst die erleuchtetsten Männer, z. B. Wilhelm der Weise von Hessen, zu huldigen sich vom Zeitgeiste genöthiget sahen, und welchen nicht zu theilen oder gar zu bekämpfen, höchst gefährlich war. Erst 1749. und 1756. wurden in Deutschland die letzten Hexen, jedoch nicht mehr mit dem Feuer, sondern mit dem Schwerte, hingeschlachtet.

39. Die schwierigste Frage bei dieser merkwürdigen Erscheinung im deutschen Rechtsleben bleibt nun immer: wie kam es, daß die der Hexerei Angeklagten selbst an ihre Hexen-Qualität glaubten, und durch Geständniß sich dem furchtbarsten Tode preisgaben? Eine vollgenügende Antwort hierauf zu geben, möchte wohl kaum gelingen; daß aber dem Einflusse der Folter Vieles zugeschrieben werden müsse, unterliegt keinem Zweifel. Sagt doch der wegen Zauberei angeklagte Stephan Rudolf aus Kleinheubach am Main in einem rührenden Abschiedsbriefe an sein Eheweib v. 24. Aug. 1630. selbst: „Ach du mein herz lieb, wann ich zwei Bogen Babier hent, könnt ich Dir es nicht alle darauf schreiben, wie es mit den leuten gehandelt wirdt; wenn ich die Gewalt hett, als wie sie über mich haben gehabt, und hett ihr schreiben vor mir, traut mir auch einen zu zwingen das er müsse bekennen, er wehre ein Zauberer, wan er sein lebtag keiner wehr, müß ers doch sein; — — — mer spricht einem zu, es soll einer sein Herz raumen, und sein gewiesen nicht beschwehren, ich hab freilich ein last auf mich geladen, das ich hab müsen sagen, ich hab Gott abgesagt, und dem Teuffell gedienet, und mich von ihm tauffen lassen, das ist in Ewigkeit nicht wahr; — — — aber sie haben mir den meister bastian gleich vorgestellt, haben mir getreut, sie wollen mich schrauben, daß mir

die bein von einander fallen, also daß ich meine vorige lügen hab müssen gestehn, Gott wölle es erbarmen. Ach du mein liebes herz glaub mir vestiglich, so wahr daß Gott die Wahrheit ist, sowahr hab ich dir die Wahrheit gesagt, Ach du mein herz lieb, wann ich ein Zauberer bin oder mein lebdag das geringste mit dem teuffel hab zu thun gehabt, so helff mir Gott nimmer in sein Reich.“ Ein solch' ungekünsteltes Zeugniß vermag wohl manch philosophisches Raisonnement zu Boden zu schlagen!

40. Es hatte sich aber die das ganze Beweisverfahren umgestaltende Tortur (Folter, peinliche Frage) bereits gegen das Ende des Mittelalters mit dem Inquisitionsprocesse aus den geistlichen Gerichten in die weltlichen eingeschlichen, und bestand in der Anwendung schmerzerregender Mittel am Körper des Schuldigen, um dadurch denselben zur Ablegung eines Geständnisses zu bewegen. Doch gab es auch eine psychologische Tortur, welche blos die Bedrohung mit jenen Qualen unter Vorzeigung der Instrumente enthielt, und Territion hieß. Die Folter konnte übrigens nur bei Capitalverbrechen, wenn alle Beweismittel fehlten, gegen den Angeschuldigten dringende Vermuthungen vorlagen, der Thatbestand ausgemittelt und eine Vertheidigung versucht worden war, nach einem darauf erkennenden richterlichen Urtheile angewandt werden, und es mußten in letzterem auch die dem Verbrecher vorzulegenden Fragen, die Grade der Tortur (deren es drei gab, gewöhnlich mit den Ausdrücken: „mit Schärfe, ziemlicher Maßen, gelinder Weise“ angedeutet), die dabei zu gebrauchenden Werkzeuge und die Zeitdauer (nicht über eine Stunde) festgesetzt sein. Geisteskranke und körperlich schwächliche Individuen zu torquiren, verboten in der Regel die Gesetze, welche auch meist bezüglich distinguirter Personen (equites, nobiles, doctores, licentiati) Ausnahmen zuließen. Die Folterinstrumente waren: die Daumenschraube, der spanische Stiefel, die Leine oder Schnürung, die Leiter ohne oder mit gespickten Hasen, der mannheimer Bock, der lüneburger Stuhl, der Schwefelfaden, der Halskragen, die pommerische Kappe, die brennenden Kerzen u. s. w. Zur Verhinderung zu argen

Schreiens bediente man sich der s. g. Mundbirne. Der gesammten Torturhandlung mußte der Richter nebst einem vereideten Gerichtsschreiber beiwohnen. Sobald der Torquirte sich bereit erklärte, zu gestehen, mußte sofort der ganze Folter-Apparat entfernt und dem Angeklagten einige Erholungszeit gegönnt werden. Das abgelegte Bekenntniß hatte aber derselbe nach einigen Tagen zu erneuern; widerrief er es dann, ohne Beweisgründe dafür beizubringen, so konnte das Gericht auf nochmalige Folter erkennen. Ueberstand endlich der Angeklagte die Marter, ohne ein Geständniß abzulegen, so galt er für schuldlos. Dieß die Grundzüge jenes grauenhaften Rechtsinstitutes, auf welches die Staaten des deutschen Reichs über drei Jahrhunderte lange, ohne die darin liegende Verirrung des Menschengeistes wahrzunehmen, mit blutigem Rigorismus ihre Gerechtigkeitspflege stützten, und welches, wenn auch in den Händen menschlicher, mildgesinnter Richter wenigstens erträglich, doch desto gefahrdrohender in der Gewalt roher, gefühlloser Schergen werden konnte. Ein betrübendes Beispiel hievon bietet uns die Criminalgeschichte des braunschweigischen Stadthauptmanns Henning Brabant aus dem Jahre 1604. dar. Des Verraths, Aufruhrs und der Meuterei, sowie eines „Compacti auf sechs Jahre lang mit dem leidigen Teufel und Satan“ angeschuldigt, wurde er dreimal, und zwar jedesmal mehrere Stunden hindurch, auf das Grausamste gepeinigt, indem man selbst sein kurz vorher gebrochenes Bein in die Schrauben preßte und seinen Körper auf der Leiter dergestalt ausspannte, daß ein Arm aus dem Gelenke riß. Der Rath zu Braunschweig hatte überdieß kleine Keile von hartem Holze zubereiten lassen, welche Meister Peter, der Nachrichter, dem Unglücklichen unter die Fingernägel einschlagen sollte. Allein der Erstere weigerte sich es zu thun, indem er einwandte, „er müsse seine Seligkeit bedenken.“ So zeigte also der Henker mehr Humanität, als die Richtherrn, welche unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Haverland sich bei der Tortur so in Wein übernahmen, daß sie sämmtlich, nebst dem Stadtvogte, trunken umhertaumelten. Ein Rathsdeputirter, Namens Hacke, seines Gewerbes ein Schuster, spottete

sogar über die dem Brabant angelegten spanischen Stiefel, indem er äußerte: „obwohl Schuhmacher und Meister, könne er doch so schöne Stiefel nicht verfertigen." Endlich ob dieser und anderer Scheußlichkeiten mehr, als durch den brennenden Schmerz seiner Wunden gebeugt, rief der Gefolterte aus: „er wolle zu Allem, was sie ihn fragten, Ja sagen, damit er nur von der Tortur abkomme." Jetzt war man zufrieden, die Urgicht wurde aufgesetzt, und von Brabant Artikel für Artikel bejaht.

41. Eine bessere Zukunft der deutschen Strafrechtspflege wurde jedoch in Aussicht gestellt, als sich derselben, wie eines auf Abwege gerathenen Kindes, die allenthalben neu erblühte Philosophie mit der liebevollsten Sorgfalt anzunehmen begann. Vor Allem war es Christian Thomasius (geb. 1655. † 1728.), welcher die Hauptfragen des peinlichen Rechts seiner Zeit einer strengen parteilosen Kritik unterwarf, als deren Resultat die Entdeckung zahlreicher Mißbräuche und Irrthümer sich herausstellte, welchen zu steuern, der aufgeklärte, freimüthige, kühne Mann keine Mittel, selbst nicht die Anfeindung seiner mächtigen Zeitgenossen scheute. Seine schärfsten Waffen hatte er gegen die, bereits von Johannes Wierus (1563.), Friedrich Spee (1631.) und Balthasar Bekker (1691.), freilich ohne günstigen Erfolg, bekämpften Hexenprocesse (1701.), sowie gegen die Tortur gerichtet. War hier auch sein Sieg nicht sogleich ein entscheidender, da z. B. die Halsgerichtsordnung Joseph's I. für Böhmen, Mähren und Schlesien v. 1711., der Codex juris *Bavarici* criminalis v. 1751., die Constitutio criminalis *Theresiana* v. 1768. rc. noch durchaus den Geist des 16. Jahrhunderts athmeten, so gelang es ihm doch wenigstens, die bis dahin unerschütterte Begeisterung für jene Auswüchse des vaterländischen Rechtslebens wankend zu machen, und es bedurfte nur noch weniger Jahrzehnte, bis Friedrich II. von Preußen im Jahre 1754. durch gänzliche Abschaffung der Folter den ersten Schritt that, einen traurigen, für Tausende zum Verderben gewordenen Wahn völlig zu vernichten. Zugleich fing man an, die qualifizirenden Todes-, und verstümmelnden Körperstrafen theils ganz

abzuschaffen, theils in der Anwendung zu beschränken, und dafür Freiheitsstrafen einzuführen, mit deren Anordnung freilich auch die Errichtung guter Gefängnisse nothwendig verbunden war. Dieß Alles äußerte sich aber anfänglich nur erst in einzelnen Versuchen; es mußte noch eine fernere Anregung von Außen hinzukommen, um die blos hie und da adoptirten Humanitäts-Principien zu einem deutschen Gemeingute zu erheben. Auch dieser Anstoß erfolgte, besonders durch die mit Enthusiasmus gelesenen Schriften des jugendlich-feurigen Beccaria (*„dei delitti e delle pene“* 1764.) und Filangieri's („la scienza della legislazione“ 1781—85.); allein ihr Erfolg war, von seiner praktischen Seite betrachtet, ein minder glücklicher, als jener der Reformen des Thomasius. Die immer augenfälliger werdenden Contraste zwischen der drakonischen Strenge der bestehenden Gesetzbücher und dem, was obige Männer als die ersten Forderungen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit hinstellten, führten zu einer schrankenlosen Hintansetzung des positiven Rechtes, zu einer gefährlichen Willkür der Praxis, welche sich zum Ausgleichungs-Organe zwischen dem herzlosen Buchstaben des Gesetzes und der Gefühlssprache der natürlichen Gerechtigkeit berufen wähnte. Die Folge davon war, daß die peinlichen Gesetzbücher ihr Ansehen verloren, weil man die in ihnen gedrohten Strafübel beliebig durch mildere zu ersetzen pflegte, sowie daß sich die Zahl der Missethaten von Tag zu Tag mehrte. So konnten denn jene, von einem großen, milden Geiste durchwehten, seltsamen Erscheinungen im legislativen Gebiete, die Criminal-Gesetzgebungen Leopold's II. für Toscana und Joseph's II. für Oesterreich (1787.), vorzüglich wegen des Extremes, das sich in ihnen gegenüber ihren Vorgängerinnen kundgab, keinen wohlthätigen Einfluß üben, und die in ihnen versuchsweise fast gänzlich beseitigte Todesstrafe nahm bald, z. B. schon in dem von Kaiser Franz II. publicirten „Gesetzbuche über Verbrechen“ für Oesterreich v. 1803., ihre frühere Stelle in der Sphäre des Criminalrechts wieder ein. Demnach war es vor Allem dem neuangebrochenen Jahrhunderte als eine seiner wichtigsten Aufgaben vorbehalten, das unter-

grabene Ansehen des gesetzlichen Wortes wieder herzustellen, und es gehört vorzüglich zu den Verdiensten des genialen P. J. A. Feuerbach, in seinen Schriften Philosophie, Politik und Recht in das richtige Verhältniß zu einander gesetzt, und darauf hingedeutet zu haben, was die Nachwelt erwarten dürfe, wenn die bisherige Willkürherrschaft des Richteramtes fortbestehe.

VI. Kapitel: Die Gerichts-Verfassung.

42. Viel erheblicher, als die Fortbildung des Strafrechts, war jene des Gerichtswesens und bürgerlichen Processes in dieser Periode. Schon Maximilian I. hatte hiefür eine treffliche Grundlage geschaffen, indem er 1495. das Reichs-Kammergericht und 1501. den Reichs-Hofrath einsetzte, letzteren zwar anfänglich nur mit einer auf die österreichischen Erblande beschränkten Competenz, welche jedoch das Instr. pacis *Osnabrug.* V. 51. 55. dahin ausdehnte, daß von da an auch diese Behörde als Reichs-Justizcollegium betrachtet wurde. Beide Curien hatten concurrente Jurisdiction, waren letztinstanzielle Gerichte für die mit keinen privilegiis de non appellando versehenen Territorien, sofern der Gegenstand des Rechtsstreites einen Werth von 400 Thalern erreichte, und übten das in der Reichshoheit enthaltene jus supremae inspectionis über sämmtliche landesherrlichen Justizhöfe aus. Das Kammergericht bestand aus einem Präsidenten von hohem Adel und sechzehn Beisitzern, zur Hälfte ritterbürtigen Personen, zur Hälfte Doctoren der Rechte, und hatte seinen Sitz ursprünglich in Frankfurt, nachmals in Wetzlar. Der westfälische Frieden erhöhte die Zahl der Präsidenten auf vier, der Beisitzer auf fünfzig. Die Unterhaltskosten hatten die Reichsstände beizuschießen; sie wurden nach dem Reichs-Schlusse v. 1500. in zwei jährlichen Terminen („Kammerzieler") entrichtet. Bis 1588. fand auch regelmäßig in jedem Jahre durch eine ordentliche Reichs-Deputation eine Visitation des Kammergerichts statt. Diese wohlthätige Einrichtung gerieth aber später in Verfall, so daß nur selten mehr außerordentliche reichsständische Commissionen zur Prü-

fung des Zustandes der obersten Justizstelle ernannt wurden, was zum Letztenmal 1767—76 vorkam. Die während eines solchen Visitations-Geschäftes gefaßten Beschlüsse mußten in einen Abschied zusammengestellt der Reichsversammlung zur Ratihabirung vorgelegt werden. Gegen kammergerichtliche Bescheide konnten übrigens nicht nur die Rechtsmittel der Revision und Restitution, sondern auch der Recurs an den Reichstag wenigstens in solchen Fällen ergriffen werden, wo der Gerichtshof seine verfassungsmäßige Jurisdictionsgewalt überschritten hatte. Das Verfahren bei dem Kammergerichte endlich war durch die s. g. Kammergerichts-Ordnung (v. 1495, 1548, 1555.) regulirt, von welcher zwar ein neueres Project (Concept) 1613. ausgearbeitet ward, aber nicht in Gesetzeskraft überging.

43. Der Reichs-Hofrath dagegen zählte außer seinem Präsidenten und Vicepräsidenten, achtzehn zu einem Drittheile evangelische Beisitzer, von welchen gemäß einer Verordnung v. 24. Mai 1518. mindestens fünf aus „dem Reiche" d. h. den nicht-österreichischen Landen genommen wurden, und unterschied sich wesentlich vom Kammergerichte dadurch, daß er keinen Visitationen unterstellt, sowie bei dem Ableben eines Kaisers aufgelöst und für die Dauer der Thronerledigung durch die von den Reichs-Vicarien angeordneten Vicariats-Hofgerichte ersetzt ward. Auch gegen seine Urtheile hatten Rechtsmittel, namentlich jene der restitutio und supplicatio, sowie unter der oben angedeuteten Voraussetzung ein Recurs an den Reichstag statt. Uebrigens erstreckte sich der Wirkungskreis des Reichshofraths auch auf die Regierungs-, insbesondere Lehenssachen des Reichs, so daß er eine gemischte juridisch-administrative Thätigkeit entfaltete, deren Normen die zuerst von Ferdinand I. 1559. erlassene, unter Ferdinand III. 1654. aber gänzlich umgearbeite Geschäfts-Ordnung (Reichs-Hofraths-Ordnung) an die Hand gab.

44. Trat in einem zur Entscheidung vorliegenden Rechtsfalle bei der Aburtheilung zwischen den beiderlei Confessions-Verwandten im Kammergerichte oder Reichs-Hofrathe Gleichheit der Stimmen ein, so wurde die Streitsache an den

Reichstag devolvirt, welcher alsdann eine wirkliche Jurisdictionsgewalt ausübte. Ein Achts-Urtheil endlich über einen Reichsstand vermochte gemäß dem noch forterhaltenen uralten Grundsatze: „over der vorsten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die koning" (Sächs. Land-R. III, 55. §. 1.) nur der Kaiser selbst auszusprechen. Doch ward ihm hiezu ein Gutachten der drei durch eine Deputation repräsentirten Reichstags-Collegien vorgelegt.

45. Neben jenen höchsten Reichsgerichten bestanden übrigens auch noch einzelne Reichs-Untergerichte, z. B. die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben und Franken, sowie in den einzelnen reichsständischen Territorien zahlreiche, mit mannigfachen Benennungen versehene landesfürstliche Justizbehörden. In Ansehung letzterer schärften die Reichsgesetze auf das strengste eine sorgfältige Auswahl der mit dem Richteramte zu betrauenden Personen sowie die Anordnung zweier Instanzen ein, welchen sogar in den mit einem privilegio de non appellando illimitato versehenen Staaten, wie Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Hessen-Kassel, Mecklenburg rc., eine dritte als Surrogat der Reichsgerichte beigefügt werden sollte. In den anderen Landgebieten konnte übrigens, sofern sich der Streitgegenstand wegen mangelnder summa appellabilis nicht vor das Kammergericht und den Reichshofrath eignete, nach dem Reichs-Deputations-Abschiede v. 1600. §. 16. eine Actenversendung („auf eine Universität, oder aber an zwey oder drey Rechtsgelehrten ad revidendum") Platz greifen.

46. Die Form des Processes war im Anfange dieser Periode das aus der Glosse in den Gerichtsgebrauch herübergenommene s. g. articulirte Verfahren. Bis auf einige, nie mehr ganz verschwundene Ueberreste, wie sie noch jetzt im Vortrage der Streit-Einlassung und im Zeugenbeweise erkennbar sind, mußte aber diese schleppende, unwissenschaftliche und wegen vieler Mißbräuche bald verhaßt gewordene Procedur-Art dem jüngsten Reichs-Abschiede v. 1654. weichen, welcher den fühlbarsten Mängeln des deutschen Processes in genügender Weise abhalf, und demselben, namentlich durch

Einführung der s. g. Eventual-Maxime, eine durchaus neue Grundlage unterlegte. Vermuthlich ist der Entwurf zu diesem trefflichen Gesetze von dem kurmainzischen Kanzler Johann Jakob v. Laßer ausgegangen, welcher hiebei die meisterlichen Leistungen der sächsischen Processualisten, sowie die allgemein geschätzte Proceß-Ordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen v. 1622. zum Vorbilde und zur Basis nahm. Die späteren particulären Gerichts-Ordnungen, von welchen nur jene für Bayern (Codex juris *Bavarici* judiciarii) v. 1753. und Preußen v. 1791. erwähnt werden mögen, haben lediglich auf dem durch den Reichs-Abschied v. 1654. gelegten Fundamente fortgebaut, mit welchem sich daher die deutsche Proceß-Legislation in ihrem selbstständigen Schaffen eigentlich abschloß, die weitere Fortbildung dem Leben selbst und der Doctrin überlassend. Als Pfleger der letzteren müssen aber hier vorzüglich J. Fr. Ludovici († 1723.), J. T. Carrach († 1775.), Justus Claproth († 1805.), W. A. F. Danz († 1803.) und N. Th. von Gönner († 1827.) ausgezeichnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Die beginnende Regeneration des germanischen Elementes im deutschen Rechtsleben während der Zeit des Rheinbundes.

1806 — 1815.

47. Das deutsche Reich hatte sich längst überlebt; der letzte Schimmer seiner Kraft mußte vollends gar entschwinden, als Oesterreich's Macht durch den preßburger Frieden v. 26. Dez. 1805. gebrochen und somit gänzliche Unfähigkeit des Reiches eingetreten war, die einzelnen Reichsstände gegen auswärtige Angriffe zu schirmen. Diese hiedurch von jeder Seite verlassen, hatten keine andere Wahl mehr, als sich

unter den Schutz von Frankreich zu begeben, welchen ihnen dessen Kaiser unter der Form eines Bündnisses, des s. g. Rheinbundes, *Confédération du Rhin,* anbot. Am 12. Juli 1806. wurde zu Paris die Conföderations-Acte durch die Bevollmächtigten von sechzehn deutschen Fürsten unterzeichnet, und damit der förmliche Bruch zwischen diesen und dem Reiche erklärt.

48. Ausdrücklich ward im Art. II. des Bundes-Vertrags das Aufhören der Verbindlichkeit aller Reichs-Gesetze für die Fürsten selbst, sowie deren Unterthanen ausgesprochen, soweit jene nämlich öffentliche, nicht privatrechtliche Verhältnisse betrafen, und zugleich von den verbündeten Königen und Fürsten auf jene ihrer Titel „qui expriment des rapports quelconques avec l'Empire germanique" für die Zukunft verzichtet (Art. II.), wofür dieselben neue, z. B. der Reichserzkanzler den Titel: „Fürst-Primas und Durchlauchtigste Hoheit", der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, sowie der Landgraf von Hessen-Darmstadt den Titel „Großherzog" u. s. w. annahmen. (Art. IV, V.) Der Kaiser der Franzosen wurde mit dem Rechte, den Fürsten-Primas in Erledigungs-Fällen der Würde zu ernennen, als „Protecteur de la Confédération" proclamirt. (Art. XII.) Die mit dem neu zu organisirenden Kriegswesen des Bundes unverträgliche Durchkreuzung und Zerrissenheit der Territorien durch dazwischen liegende kleinere Landgebiete der bisherigen deutschen Mit-Reichsstände sollte durch die Unterwerfung derselben unter die Staatshoheit derjenigen Rheinbunds-Fürsten, in deren Ländern jene Herrschaften und Besitzungen gelegen waren, beseitigt werden. Man nannte diese Maßregel „Mediatisirung", und die dadurch in Abhängigkeit gekommenen ehemaligen Reichsstände: „mediatisirte Fürsten, Standesherrn." Eine derartige Subjection fand dann auch hinsichtlich der gesammten reichsritterschaftlichen Güter („terres équestres") statt. Die Folge dieses in den Artt. XIII — XXV. genau ausgeführten Verfahrens war nun die damit hervortretende Differenz zwischen den *„droits de souveraineté:* de legislation, de jurisdiction suprême, de haut police, de conscription militaire ou

recrutement, et d'impôt" (Art. XXVI.) und den aus dem Patrimonial- und Privateigenthume fließenden Herrschafts- und Feudalrechten („*droits seigneuriaux et féodaux*"), zu welchen im Art. XXVII. die niedere und mittlere bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, die forsteiliche Jurisdiction und Polizei, Jagd und Fischfang, Bergbau und Betrieb von Hüttenwerken, ferner Zehenten, Lehensgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, sowie die mit dem Domainenbesitze verbundenen Revenuen und Gerechtsame gezählt werden. Die Souverainitätsrechte verloren die Mediatisirten, die Grundherrlichkeitsrechte dagegen blieben denselben ungeschmälert. Zur gemeinschaftlichen Berathung der Bundes-Angelegenheiten und zur Entscheidung der zwischen Bundesstaaten sich ergebenden Streitigkeiten wurde ein Bundestag, *Diète*, unter dem Präsidium des Fürsten-Primas eingesetzt, welcher zu Frankfurt am Main seinen Sitz hatte, und sich in zwei Collegien, jenes der Könige (und Großherzoge) und das der Fürsten, theilte. (Artt. VI. IX—XI.)

49. Am 1. Aug. 1806. erhielt der Reichstag zu Regensburg die Anzeige von der Lossagung der Rheinbunds-Glieder. „Die in den letztverflossenen zehn Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse" — heißt es in der denkwürdigen Urkunde — „haben auch die letzte (durch den lüneviller Frieden erregte) Hoffnung vernichtet und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung auf's Neue außer allem Zweifel gesetzt. Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtungen haben die Souverains und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlands sich bewogen gefunden, einen neuen und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie bloß das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Ent-

schlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß Se. Majestät der Kaiser von Frankreich, Allerhöchstdero Ruhms halber ebenso sehr, als wegen des eigenen Interesse des französischen Kaiserstaates, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der inneren und äußeren Ruhe sich angelegen seyn lassen werde. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmitstände der Souverains, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen ... der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.“ Zugleich übergab der französische Geschäftsträger Mr. *Bacher* dem Reichstage eine Note von demselben Datum, worin Napoleon erklärte: „qu' il ne reconnait plus l'existence de la constitution germanique.“ Am 6. August erfolgte denn auch die Abdankung des Kaisers. „Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges“ — sind die Worte des edlen Monarchen in seinem zu Wien ausgefertigten Abschieds-Documente — „daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten, und die wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen. Wir entbinden zugleich Churfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft, von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die

Constitution gebunden waren.“ Dieses — der Todestag des deutschen Reichs.

50. Die Zeit des Rheinbundes, wenn auch von noch so kurzer Dauer, blieb doch nicht ganz ohne Rückwirkung auf die inneren Rechtszustände Deutschland's. Zuvörderst mußten die zur Souveränität im modernen Sinne gelangten Staaten darauf bedacht sein, ihre, noch als ein politisches Neugebilde erscheinende, mithin einer festen Norm dringend bedürfende Verfassung wenigstens in den Hauptpunkten zu ordnen. Dieses geschah nun durch eigene Grundgesetze „Constitutionen“, wie solche das Königreich Westfalen 1807., Bayern 1808., Weimar 1809., das Großherzogthum Frankfurt 1810., endlich Anhalt-Köthen 1810 und 1811. erhalten haben. Nicht minder nothwendig war eine zeitgemäße Reglung der in den letzten Kriegsjahren in wahrhaft chaotische Verwirrung gerathenen Standesverhältnisse der verschiedenen Classen von Unterthanen. Darauf zielten nun die vornehmlich in Ansehung der Mediatisirten und des ehemals unmittelbaren Reichsadels ergangenen Edicte ab, bei welchen aber freilich manche schwere Verletzung wohlbegründeter Rechts-Ansprüche, z. B. durch die dictatorische Aufhebung der Geschlechts-Fideicommisse, mitunterlief, und überhaupt das s. g. Centralisations- und Nivellirungssystem auf eine nur zu schonungslose Weise durchgeführt ward. Besser erging es dagegen dem Bauernstande, welcher durch die allenthalben realisirte Abschaffung der Leibeigenschaft sammt den daraus geflossenen Diensten und Reichnissen, wozu Napoleon selbst in den rühmenswerthen Decreten v. 12. Dez. 1808. und 9. Dez. 1811 das Meiste beitrug, seine rechtliche Lage bedeutend verbesserte. Und endlich den Juden war in den unter französisches Zepter gekommenen Ländern, in Westfalen und Berg, sowie im Großherzogthume Frankfurt, hier als eine Frucht der edlen Freisinnigkeit des allgeliebten Karl v. Dalberg († 1817.) durch seine Edicte v. 1811., vollkommene Gleichstellung mit den christlichen Staatsgenossen zu Theil geworden, seit Joseph's II. Toleranz-Patent v. 1781. wieder der erste Schritt Deutschland's, ein seit Jahrhunderten genährtes Unrecht gut zu machen.

51. Aber auch an den Gebieten des Straf- und Civilrechts gingen die sieben Jahre des rheinischen Bundes nicht spurlos vorüber. Dort waren endlich Feuerbach's reformatorische Ideen (in dem von ihm selbst redigirten bayerischen Strafgesetzbuche v. 1813. und seinem Nachbilde, dem oldenburgischen v. 1814., größtentheils staatlich sanctionirt) in das praktische Leben eingedrungen und hatten hier eine Krisis hervorgerufen, welche bei der bereits wiedergekehrten Blüthe der deutschen Wissenschaft und der gerade damals sich kundgebenden freundlichen Annäherung zwischen Philosophie und Rechtskunde, wenn auch nicht augenblicklich, doch in baldiger Zukunft eine Heilung jenes Zweiges der Gesetzgebung von den ihr anhaftenden Gebrechen voraussehen ließ. In der civilrechtlichen Sphäre dagegen waren die bereits vor Auflösung des Reichs erhobenen Weheklagen über den Mangel eines gemeinverständlichen nationalen Gesetzbuches an der Stelle des nur für Eingeweihte lesbaren Corpus juris und der Legion von Particular-Statuten von Neuem hervorgebrochen, und, von den Emancipations-Ideen der Revolution noch frisch durchdrungen, verlangte man nur um so stürmischer nach Entmündigung von den Fesseln des Romanismus. Daß eine solche Forderung in jenen Tagen nur unerfüllt bleiben konnte, versteht sich wohl von selbst. So mußte denn „das von dem Protector an die Rheinbundsfürsten gestellte Verlangen, das mit seinem Namen geschmückte französische Civilgesetzbuch anzunehmen, beinahe als der dankenswerthe Vorschlag eines einfachen Auskunftmittels aufgenommen werden, so sehr sich auf der andern Seite das deutsche Nationalgefühl dagegen sträuben mochte, anstatt ein zeitgemäßes nationales Recht sich selbst zu schaffen, nur ein fremdes Recht, das römische mit einem anderen, dem französischen zu vertauschen. So bedenklich dieser Tausch auch aus dem Grunde sein mochte, weil das französische Recht damals in Deutschland weder in seinen Principien, noch in seinen Consequenzen richtig begriffen, am wenigsten aber seine Verwandtschaft mit dem deutschen Rechte auch nur geahnt war, und es überdieß sämmtliche Particularrechte und Gewohnheiten, mithin sogar jene Reste des ange-

stammten Rechtes zum unbedingten Opfer verlangte, welche doch selbst neben dem weltherrschenden Römerrechte noch eine kleine Stelle gefunden hatten — so wenig man sich über die Absichten des Protectors täuschen konnte, durch die Verpflanzung seiner Gesetzbücher auf den germanischen Boden die Rheinbundslande nach Römerart zur Provinz umzuwandeln, so mußten doch diese Bedenken in mehreren Staaten und namentlich am Rhein und in dem neugeschaffenen Königreiche Westfalen theils dem gebieterischen Wunsche des Protectors weichen, theils sah man sich durch das unaufschiebliche Bedürfniß einer Gesetzgebung zu dem Wagniß gedrungen, die selbst in Frankreich noch wenig erprobte neue Gesetzgebung zu adoptiren — jener Landstriche zu geschweigen, welche von Deutschland losgerissen und dem französischen Kaiserreiche völlig einverleibt worden waren.“ Auf diese Weise erhielten denn außer den westfälischen Landen die Großherzogthümer Berg und Frankfurt, sowie das Fürstenthum Arenberg den *Code (civil) Napoléon* v. 1807., regelmäßig unter Beifügung oder wenigstens Anempfehlung einer, alsdann als officiell zu betrachtenden, deutschen Uebersetzung (z. B. von B. W. Pfeiffer, Daniels, Erhard), zum bürgerlichen Gesetzbuche. Das Großherzogthum Baden dagegen nahm nicht den französischen Urtext selbst, sondern blos die von Brauer angefertigte deutsche Ueberarbeitung an, welche u. d. T. „Code Napoleon mit Zusäzen und Handelsgesezen als Land-Recht für das GH. Baden“ mittels Edictes v. 22. Febr. 1809. publicirt wurde.

52. Nur Oesterreich leistete der im Geiste der Zeit gelegenen Mahnung an die deutschen Regierungen, auch der Civilrechtspflege ihre bessernde Hand zuzuwenden, aus eigenen Mitteln und auf das Glänzendste in seinem „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche“ v. 1. Juni 1811. Genüge. Den von Kaiser Joseph II. durch das oben erwähnte Gesetzbuch v. 1786. nur theilweise realisirten Plan eines neuen Civilcodex nahm Leopold II. wieder auf, und ertheilte daher dem Justizpräsidenten v. Martini den Auftrag, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Dieser war auch bald vollendet, und

wurde einstweilen, theils um seine praktische Brauchbarkeit zu prüfen, theils um einem wirklich dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, durch Patent des Kaisers Franz II. v. 8. Sept. 1797. in Galizien mit Gesetzeskraft eingeführt, zugleich aber auch den Rechtsfacultäten der inländischen Hochschulen sowohl als eigens hiezu berufenen Commissionen die Weisung gegeben, das Project einer sorgfältigen Kritik zu unterstellen. Die auf diese Weise erschienenen Beurtheilungen hatte gleichsam in höherer Instanz eine zweite Hof-Gesetz-Commission, in welcher Fr. v. Zeiller als Referent fungirte, in Berathung zu ziehen, worauf man zu einer neuerlichen Ueberarbeitung des Gesetzentwurfes schritt, bei welcher besonders der Präsident der Commission M. W. v. Haan sehr thätig war, und die alsdann nebst den Discussions-Protocollen dem Staatsrathe vorgelegt wurde. Dieser nahm nun unter Leitung des Staats- und Conferenzrathes v. Wertenau eine dritte und letzte Revision vor, worauf dem Kaiser über das Gesammtergebniß ein umständliches Referat erstattet ward. Die Folge hievon ist nun der am 7. Juli 1810. ausgesprochene Beschluß gewesen, daß der Entwurf in der zuletzt erhaltenen Gestalt als Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Monarchie publicirt werden solle. Im Ganzen nach den Principien des *Code Napoléon* gearbeitet, daher dem Richter nur eine leicht übersehbare Anzahl allgemeiner Leitpuncte bietend, aus welchen er selbst mittels einfacher Schlußsätze die dem concreten Falle anpassende Rechtsnorm schöpfen kann, zeichnet sich das österreichische Civilgesetzbuch, wenn auch nicht von allen Mängeln frei, doch ebenso durch das unverkennbare Streben nach Bewahrung des germanischen Elementes, wie sich dasselbe besonders in den Bestimmungen über die ganz auf das altdeutsche Parentelensystem gegründete Inteſtat-Erbfolge (§§. 731—749.) kund gibt, als durch präcise Kürze des Ausdrucks und Reinheit der Terminologie vor allen früheren Legislationen auf das Vortheilhafteste aus, und fand daher auch in den von ihm beherrschten Landen eine ungetheilte, dankbare Anerkennung, welche sich allmälig bis zur Begeisterung für dasselbe steigerte, so daß — um hier die Worte un-

seres strengsten, aber auch geistvollsten Gegners neuer Civilcodices zu wiederholen — „selbst der österreichische Jurist in dem Besitze des Gesetzbuchs fast durchgehends von dem Bewußtsein nicht geringer Selbstbefriedigung getragen wird.“ Dem s. g. gemeinen Rechte hat übrigens das österreichische Gesetzbuch gänzlich den Stab gebrochen, indem es im §. 7. bei unentschieden gelassenen Rechtsfällen den Richter an die Analogie oder, wo selbst diese nicht ausreicht, an die natürlichen Rechtsgrundsätze verweis't.

53. In den übrigen Territorien Deutschland's dagegen blieb die Civil-Legislation während dieser Epoche wie in einen tiefen Schlummer versunken. Man begnügte sich mit dem, was vor Jahrhunderten unter einer anderen Staatsform, bei anderen Sitten und Gebräuchen, aber auch bei minder vorgeschrittener Cultur und Rechtsbildung aufgezeichnet worden war, die zahlreichen Härten und Lücken jener Gesetze mit einem selbstschaffenden derogatorischen Gerichtsgebrauche möglichst verbergend und ausfüllend.

54. Bis zur großen Völkerschlacht bei Leipzig (17.—19. Oct. 1813.) währte nun, eines theils gestärkt durch den allmäligen Anschluß der meisten, Anfangs noch neutral gebliebenen deutschen Fürsten, anderntheils aber in Folge der beständigen Aufregung durch die Kriege Frankreich's in seiner inneren Entwickelung gehemmt, der neu gebildete Rheinbund fort. Jenes dreitägige blutige Treffen hatte aber Napoleon's Macht über Deutschland gebrochen. Er verzichtete zu Fontainebleau am 11. April 1814. auf die Krone Frankreich's und Italien's, und König Ludwig XVIII., auf den Thron der Bourbonen zurückgekehrt, bot gerne den übrigen europäischen Mächten die Hand zum Frieden dar. Die nähern Bestimmungen desselben, welchen man nur im Allgemeinen zu Paris eingeleitet hatte, sollten auf einem Congresse zu Wien, eröffnet am 1. Oct. 1814., in Erwägung gezogen und zum Abschlusse gebracht werden. Allein anfänglich nahm die Sache nur einen höchst schleppenden Fortgang, bis plötzlich Napoleon, von Elba nach Frankreich zurückgekehrt, eine Beschleunigung der Verhandlungen dringend nothwendig machte. Jetzt traten auch

die fast vergessenen deutschen Angelegenheiten wieder in den Vordergrund, und es vereinigten sich die souveränen deutschen Fürsten und noch bestehenden vier Freistädte über die Abschließung eines Staatenbundes u. d. N. des „deutschen Bundes", dessen Fundamental-Urkunde [die deutsche Bundes-Acte] in eilf Sitzungen vom 20. März bis zum 8. Juni 1815. berathen und festgestellt wurde. Als am 9. Juni 1815. der ganze Congreß sein Geschäft beendigt hatte, nahm man jene Bundes-Acte auch in die „allgemeine Schluß-Acte des wiener Congresses", welche am vorerwähnten Tage von den acht Großmächten Europa's: Oestereich, Rußland, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Schweden und Portugal, unterzeichnet worden war, als integrirenden Bestandtheil derselben auf, soweit die Bundes-Acte nämlich die Verhältnisse der conföderirten Staaten unter sich berührte. Jene Ergebnisse des weltberühmten Congresses, insbesondere das daselbst ausgesprochene Princip der Legitimität, d. h. die Anerkennung einer gemeinsamen Verpflichtung der genannten Großmächte, die in dem deutschen Bunde vereinten Souveräne mit gesammter Macht in dem erblichen Besitze ihrer Kronen gegen jeden Usurpator zu schützen, erhielten endlich durch den Sieg der verbündeten Heere über Napoleon bei Waterloo am 18. Juni 1815. und den hierauf mit Ludwig XVIII. abgeschlossenen zweiten pariser Frieden v. 20. Nov. desselben Jahres ihre bestätigende und kräftigende Weihe. Diese Momente sind es nun, welche den Uebergang der Vergangenheit zur Gegenwart bilden.



Anhang.

Literatur-Uebersicht.

A. Allgemeine rechtshistorische Werke und Quellensammlungen.

Eichhorn, RG. Th. IV. (5. Ausg. 1844.) v. Lindelof, Reichsgesch. (1827.) §§. 89—133. v. Löw, Gesch. der D. Reichs- u. Territorial-Verf. (1832.) S. 331—403. Zöpfl, RG. (2. Aufl. 1844-47.) Bd. I. §§. 53—60. II, 1. §§. 53—60. II, 2. §§. 6. 19—23. 57—79. 94—96. 111. 122. 127. 134. Phillips, Reichs- u. RG. (2. Aufl. 1850.) §§. 106. 110. 113—27. Walter, RG. (1852.) §§. 310—58. 378—80. 434—40. 469—71.

G. Emminghaus, Corpus Juris Germ. (2. Aufl. 1844.) Thl. I. S. 113—648. F. M. Oertel, Die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches (1841.) S. 118—677. Ph. A. G. v. Meyer, Corpus Juris Confœderationis Germanicae, Lief. I. die Staats-Acten v. 1801—15. enthaltend (1847.) P. A. Winkopp, Der Rheinische Bund, 69. Hefte in XXIII. Bänden (1807—11.)

B. Special-Literatur.

Zum ersten Abschnitte.

Zu Kapitel I.

§. 1. K. Haltaus, Gesch. des K. Maximilian des Ersten (1850). — Der ew. Landfrieden v. 1495. b. Oertel S. 118—39.

§. 2. L. Ranke, D. Gesch. im Zeitalter der Reformation, V. Bände (3. Ausg. 1852, 53.) J. St. Pütter, Geist des westphäl. Friedens (1795.) — Die Instr. pacis Westph. b. Oertel S. 239—442. u. bes. herausgeg. „nach authent. Quellen, nebst den darauf bezüglichen Aktenstücken, histor. Uebersicht, Bücherkunde u. Anmerk." Zürich 1848.

§. 3. Cl. Th. Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (1845.) — Der lüneviller Frieden bei v. Meyer S. 1—4.

Zu Kapitel II.

J. F. Pfeffingeri Corpus juris publ. IV. Tom. (Ed. 2. 1754.) *J. St. Pütteri* Institutt. juris publ. Germ. (Ed. 6. 1802.) mit Häberlin's Handb. des Teutschen Staatsrechts nach dem System von Pütter, III. Bände (1794.) K. E. Schmid, Lehrb. des gem. deutschen Staatsrechts, Abthl. I. (1821.) S. 253—346. R. Maurenbrecher, Grunds. des heut. deutschen Staatsrechts (1837.) S. 89—127. H. A. Zachariä, D. Staats- und Bundesrecht, Thl. I. (2. Aufl. 1853.) S. 99—140.

§. 7. Die Wahl-Capitulation Karl's V., sowie die neueste von Franz II. (1792.) b. Oertel S. 139—58. 442—566.

§. 12. Chr. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, Bd. II. (1846.) S. 1—364. F. Oesterley, Das deutsche Notariat, Thl. I. (1842.) S. 480. fg. — Die Notariats-Ordn. v. 1512. bei Emminghaus S. 124—31.

§. 15. H. W. v. Bülow, Ueber Gesch. u. Verf. des gegenwärt. Reichstages, II. Theile (1792.)

§. 18. L. K. Aegidi, Der Fürsten-Rath nach dem Lüne-

viller Frieden (1853.) — Der RDHauptschluß v. 1803. b. Oertel S. 566—639.

§. 19. G. W. Hugo, Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte (1838.) F. W. Barthold, Gesch. der deutschen Städte, Thl. IV. (1853.) S. 501. fg.

§. 22. C. Chr. F. A. Pfaff, Gesch. des Pfalzgrafen-Amtes (1847.)

§. 23. C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorial-Verhältnisse 2c. (1830.)

§. 24. C. F. F. v. Strantz, Gesch. des deutschen Adels (1845.) Th. I. S. 230. fg. III. S. 36. fg. — Ueber die Quellen des reichsritterschaftlichen Staatsrechts s. J. L. *Klüber,* Isagoge in elementa juris publ. quo utuntur nobiles immediati in imp. R. G. (1793.) p. 79—111. Zu dem Stat. Geisling., abgedruckt b. Emminghaus S. 464, 65., s. Reyscher, Ztschr. f. dtsch. R. Bd. VI. S. 297—310.

Zu Kapitel III.

§. 25. H. J. Fr. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern (1851.) H. C. A. *Pappermann,* De ordine quo feminae illustres atque nobiles stirpe familiae masculina extincta jure Germ. ad bonorum avitorum hereditatem sint vocandae Diss. (1848.)

§§. 27, 28. F. W. Unger, Gesch. der deutschen Landstände, II. Theile (1844, 45.) J. Rudhart, Gesch. der Landstände in Bayern, II. Bände (1816.)

Zu Kapitel IV.

§. 30. C. Fr. Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gem. deutschen Privatrechts (1846.) S. 158—236.

§. 31. K. Türk, Vorles. über das deutsche Privatrecht (1832.) S. 259. fg. Mittermaier, Grunds. des gem. deutschen Privatrechts (7. Aufl. 1847.) Bd. I. §. 19. S. 52—83. (Noten.)

§. 32. Türk S. 287. fg. Mittermaier §. 18. S. 48 fg. G. Marschner, Die Anfechtungen der neueren Civilgesetz-

bücher (1853.) S. 7. fg. E. Th. Gaupp, Ueber die Zukunft des deutschen Rechts (1847.) S. 42. fg.

Zu Kapitel V.

§. 36. J. Fr. Malblank, Gesch. der Peinl. GO. K. Karls V. (1783.) C. A. Tittmann, Gesch. der deutschen Strafgesetze (1832.) S. 234. fg. K. F. Roßhirt, Gesch. u. System des deutschen Strafrechts, Thl. I. (1838.) S. 215. fg. E. Herrmann, Johann Freiherr zu Schwarzenberg (1841.) Wächter „Ueber die Reception der C. C. C. in den einzelnen Territorien Deutschlands, insbes. in Sachsen" im Arch. des Crim.-Rs. N. Folge 1837. S. 59—86.

Die *Tyroliens.* und *Radolphcell.* s. in Bayer. Annalen 1834. Bl. f. Lit. Nr. **91**. fg. und in Falck's Eranien z. Dtsch. R. II. S. **67**. fg. — Von der C. C. C. besorgte die beste Separat-Ausg. H. Zöpfl u. d. T. „Die Peinl. GO. K. Karl's V. nebst der Bamberger und der Brandenburger HGO., und mit den Projecten der peinl. GO. v. **1521**. und **1529**., beide zum erstenmale vollständig nach Hdschr. herausgegeben" (**1842**.) Dazu: J. *Gobleri* Interpretat. C. C. C. et G. *Remi* Nemesin Carulinam denuo vulgavit J. Fr. H. *Abegg* (**1837**.)

§§. **37, 38**. W. G. Soldan, Gesch. der Hexenprocesse (**1843**.) C. G. v. Wächter, Beiträge zur D. Gesch., insbes. zur Gesch. des D. Strafrechts (**1845**.) S. **81—110**. **279 —331**.

§. **39**. Den Brief v. **1630**. hat vollständig Bopp in der Abendzeitung f. **1844**. Nr. **126**. bekannt gemacht.

§. **40**. Pfizer im Staats-Lex. Bd. V. S. **592**. fg. F. K. v. Strombeck, Henning Brabant und seine Zeitgenossen (**1829**.) S. **64**. fg. — Sehr instructive Abbildungen des Folter-Apparates sind der Const. crim. *Theresiana* v. **1768**. [Wien **1769**. fol.] beigefügt.

§. **41**. Tittmann S. **296**. fg. H. Luden, Christian Thomasius (**1805**.) M. E. *Lerminier,* Introduction générale à l'hist. du droit (**1830**.) Chap. XV. p. **183—194**. P. L. *Al-*

bini, Elementi della storia del diritto in Italia (**1847**.) p. **254**, **55**.

Zu Kapitel VI.

§§. 42, 43. Die Kammer-Gerichts-Ord. v. 1555. und die Reichs-Hofraths-Ord. v. 1654. auszugsweise b. Emminghaus S. 241—94. 465—77.

§. 46. Linde, Lehrb. des Civilprocesses (4. Aufl. 1835.) §§. 29. 31—33. H. Th. Schletter, Zur Gesch. der sächs. Justizpflege u. Proceßgesetzgebung im 17. Jhdt. (1843.) F. X. Miltner, Die Baier. Gerichtsord. Max Josephs III. v. 1753. historisch dargestellt (1816.) J. F. H. Abegg, Versuch einer Gesch. der Preuß. Civil-Prozeß-Gesetzgebung (1848.) — Den jüngsten Reichs-Abschied v. 1654. s. auszüglich b. Emminghaus S. 477—504.

Zum zweiten Abschnitte.

§. 47. Fr. Bülau, Gesch. Deutschlands von 1806—30. (1842.) H. Rückert, Annalen der deutschen Gesch. (1850.) Thl. III. S. 123—189. Zachariä S. 140—62. Die Rheinbunds-Acte b. Oertel S. 639—70. v. Meyer S. 79—84. und bes. edirt v. P. A. Winkopp (1808.)

§. 48. J. L. Klüber, Staatsrecht des rhein. Bundes (1810.) Maurenbrecher S. 128—44.

§. 49. Die Lossagungs- u. Abdankungs-Urkunden nebst der Note Bacher's bei v. Meyer S. 68—72.; die Entsagungs-Acte K. Franz II. auch b. Oertel S. 671. fg.

§. 50. Die Decrete über Abschaffung der Leibeigenschaft v. 1808. u. 1811. b. Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts (1845.) S. 148. 49.

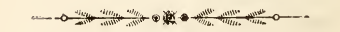
§§. 51. 52. Zöpfl, Ztschr. f. deutsches Recht Bd. V. S. 111—13. Marschner S. 13 fg. Gaupp S. 62 fg.

§. 54. A. F. H. Schaumann, „Gesch. der Bildung des deutschen Bundes auf dem Wiener Congresse, aus gedruckten und ungedruckten Quellen" in Fr. v. Raumer's histor. Taschenbuche f. 1850. S. 151—280. G. H. Pertz, Leben des Ministers v. Stein Bd. IV. S. 95—450. Zachariä S. 162 fg.

Inhalts=Verzeichniß.

I. Abschnitt.

Die Zeit von 1493—1806.



Verbesserungen.

S. 12. Z 14. lies 11. statt 12.
„ 13. „ 1. setze vor b) das §.-Zeichen: 12.
„ 16. „ 18. lies Curiatstimme für Curialstimme.









